



## Maßnahmenplan für das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Oberes Verstal“

FFH-Gebiets-Nummer: 5317-301



### Gültigkeit: ab 2014

<b>FFH- Gebiet:</b>	<b>„Oberes Verstal“</b>
Betreuungsforstamt:	Wettenberg
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Biebertal
Größe:	85,01 ha
NATURA 2000-Nummer:	5317-301
Maßnahmenplanersteller:	Eckhard Richter, RBN FA Schotten, Uwe Lanz und Holger Brusius, FN FA Wettenberg

### NSG: „Oberes Verstal“

NSG-VO veröffentlicht im StAnz. für das Land Hessen Nr. 48 vom  
1. Dezember 1997, S. 3710 ff.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GEBIETSBESCHREIBUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Gebietsinformation .....	5
2.2 Lage und Übersichtskarte .....	6
2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten .....	7
2.4 Vertragsnaturschutz .....	7
2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen .....	7
2.6 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB).....	8
2.6.1 Biototypen .....	8
2.6.2 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes .....	9
2.7 Bedeutung des Gebietes .....	9
2.7.1 LRT 6410 Pfeifengraswiesen .....	9
2.7.2 LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren .....	9
2.7.3 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	10
2.7.4 LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald .....	10
2.7.5 LRT *91E0 Auenwälder mit Roterle und Esche.....	10
2.7.6 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling .....	10
2.7.7 Bechsteinfledermaus .....	10
<b>3. LEITBILDER, ERHALTUNGSZIELE .....</b>	<b>11</b>
3.1 Leitbilder.....	11
3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet.....	11
3.1.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen .....	11
3.1.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten .....	11
3.1.4 Leitbild nach NSG-Verordnung .....	12
3.2 Erhaltungsziele.....	12
3.2.1 Für die Meldung maßgebliche und vorrangige Erhaltungsziele .....	12
3.2.2 Weitere Erhaltungsziele: .....	12
3.2.3 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II .....	13
3.2 Schutzziele .....	13
<b>4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN .....</b>	<b>14</b>
4.1 Lebensraumtypen.....	14
4.2 FFH-Arten .....	14
4.3 sonstige Biotope und Arten.....	14

<b>5. MAßNAHMEBESCHREIBUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1).....</b>	<b>15</b>
<b>5.2 Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes A und B von LRT und Arten (Maßnahmentyp 2) .....</b>	<b>17</b>
5.2.1 Pfeifengraswiesen .....	17
5.2.2 Magere Flachland-Mähwiesen .....	20
5.2.3 Feuchte Hochstaudenfluren.....	20
5.2.3 Hainsimsen-Buchenwald.....	21
5.2.4 Erlen- und Eschenwälder .....	22
<b>5.3 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 3).....</b>	<b>23</b>
5.3.1 Magere Flachland-Mähwiesen .....	23
5.3.2 Feuchte Hochstaudenfluren.....	23
5.3.3 Erlen- und Eschenwälder .....	24
5.3.4 Blauschwarzer Ameisenbläuling .....	24
<b>5.4 Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4) .....</b>	<b>25</b>
<b>5.5 Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5) .....</b>	<b>25</b>
5.5.1 Magere Flachland-Mähwiesen .....	25
5.5.2 Dunkler Ameisenbläuling .....	25
5.5.3 Hainsimsen-Buchenwald.....	26
5.5.4 Submediterrane Halbtrockenrasen .....	27
5.5.5 Artenreiche Borstgrasrasen .....	28
5.5.6 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) .....	28
<b>5.6 Weitere Maßnahmen nach NSG-VO (außerhalb LRT) und sonstige (Maßnahmetyp 6) .....</b>	<b>29</b>
5.6.1 Maßnahmen nach NSG-VO.....	29
5.6.2 Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....	30
5.6.3 Sonstige Maßnahmen.....	30
<b>6. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL.....</b>	<b>34</b>
<b>7. LITERATUR.....</b>	<b>38</b>
<b>8. ANHANG .....</b>	<b>39</b>
8.1 Naturschutzgebietsverordnung .....	39

## **1. Einführung**

Die Europäische Union hat 1992 die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (1) erlassen, deren Hauptziel es ist, die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zu fördern. Dabei sollen die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen natürliche Lebensraumtypen (LRT) und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll europaweit ein ökologisches Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Bestimmte LRT und Arten werden aufgrund ihrer Bedrohung und ihrer natürlichen Ausdehnung im europäischen Raum als prioritär bezeichnet und damit besonders hervorgehoben. Für Ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft damit eine besondere Verantwortung zu.

Aufgrund des Vorkommens von FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten wurde das Gebiet „Oberes Verstal“ vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5317 - 301 mit einer Flächengröße von 87,13 ha als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet.

Das Gebiet ist flächenidentisch mit dem 1997 ausgewiesenen Naturschutzgebiet gleichen Namens (2).

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 BNatSchG (3) und § 15 HAGBNatSchG (4) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Seine fachliche Grundlage bildet die 2006 von der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (5). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung des HMUELV (6) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont > 10 Jahre die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Gemäß den Vorgaben des § 5 HAGBNatSchG wurde der NSG-Rahmenpflegeplan in den vorliegenden Maßnahmenplan überführt.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer gelöst werden.**

## 2. Gebietsbeschreibung

### Kurzinformation

Landkreis	Gießen	
Gemeinde	Biebertal	
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen –Obere Naturschutzbehörde- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis -Abteilung für den ländlichen Raum- Hessen-Forst -Forstamt Wettenberg-	
Naturraum	320 Gladenbacher Bergland bzw. D 39 Westerwald	
Höhe über NN	225 – 300 m ü. NN	
Geologie	Grauwacke und Tonschiefer, Diabas und holozäne Ablagerungen	
Gesamtgröße	85,01 ha	
Schutzstatus	FFH-Gebiet, NSG	
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie mit Wertstufen	<p>LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) B, C (0,63 ha) 1 %</p> <p>LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan B, C (2,54 ha) 3 %</p> <p>LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) A, B, C (25,48 ha) 30 %</p> <p>LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) B (2,93 ha) 3 %</p> <p>LRT 91E0* Auenwälder mit Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) B, C (4,16 ha) 5 %</p>	
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	
Schutzgegenstand nach NSG-VO	Fließgewässerbiozönose der Vers mit Nebenbächen, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Erlenfeuchtwald, Großseggenriede, artenreiche Feucht- und Frischwiesen, hochstaudenreiche Feuchtbrachen mit deren typischen Pflanzen- und Tierarteninventar	

\* Prioritäre/r Lebensraumtyp bzw. Art

\*\* Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

## **2.1 Allgemeine Gebietsinformation**

Das FFH-Gebiet „Oberes Verstal“ umfasst die Oberläufe der Vers und zweier namenloser Seitenbäche einschließlich ihrer Auen und angrenzenden Hangzüge. Es findet sich dort ein Lebensraummosaik aus Mittelgebirgsbächen mit begleitenden Auenwäldern und Hochstaudenfluren, ausgedehnten Frisch- und Feuchtwiesen und deren Brachestadien, wechselfeuchtem Grünland sowie Gehölzen. Die prozentuale Verteilung der Biotopkomplexe nach hessischer Biotopkartierung stellt sich wie folgt dar:

Binnengewässer:	2 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte:	58 %
Feuchlandgrünkomplexe auf mineralischen Böden:	30 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelwald):	5 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplex:	5 %

Mit einer Größe von 85,01 ha beinhaltet es Teile der Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Gemarkung Frankenbach und ist in seiner Abgrenzung identisch mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet.

Das Gebiet erstreckt sich über Höhenlagen zwischen 225 m und 300 m über NN und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Gladenbacher Bergland“ bzw. zur Untereinheit „Gladenbacher Hügelland“, ein allmählich nach Südosten zum Lahntal abfallendes waldreiches Randgebiet des Rheinischen Schiefergebirges, welches den nordwestlichen Bereich Mittelhessens zwischen den Städten Marburg, Gießen und Wetzlar umfasst. Nach den Vorgaben des BfN-Handbuches zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (7) liegt das FFH-Gebiet vollständig in der naturräumlichen Haupteinheit D 39 „Westerwald“

Das Klima des Oberen Verstals ist subatlantisch geprägt. Die mittlere Jahreslufttemperatur bewegt sich zwischen 8° und 9° C, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 650 bis 700 mm.

Grauwacke und Tonschiefer sind die hauptsächlich vorkommenden Ausgangsgesteine der Bodenbildung. Beinahe im gesamten Gebiet sind diese anstehenden Gesteine aus dem Erdaltertum (Paläozoikum) von eiszeitlichen (quartären) Lockersedimenten, v. a. Lößlehm überdeckt. Die Talböden des oberen Verstales und seiner Seitentäler werden von neuzeitlichen (holozänen) Ablagerungen aus Kies, Sand, Lehm und Schutt gebildet.

Auf diesen Substraten haben sich mittel- bis tiefgründige Braunerden entwickelt. Flachgründige Bodentypen, wie der Ranker, sind auf Kuppenlagen sowie steile Hangpartien beschränkt. Auf den von Löß und Lößlehm überdeckten Hängen haben sich Parabraunerden entwickelt, die jedoch größtenteils erodiert sein dürften. In quelligen Bereichen sowie in Auenlage herrschen stau- und grundwasserbeeinflusste Bodentypen, wie Pseudogleye, Gleye sowie Anmoor- und Naßgleye vor.

## 2.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet „Oberes Verstal“ liegt in Mittelhessen am nordwestlichen Rand des Landkreises Gießen, ca. 1 km nördlich des Biebertaler Ortsteils Frankenbach.

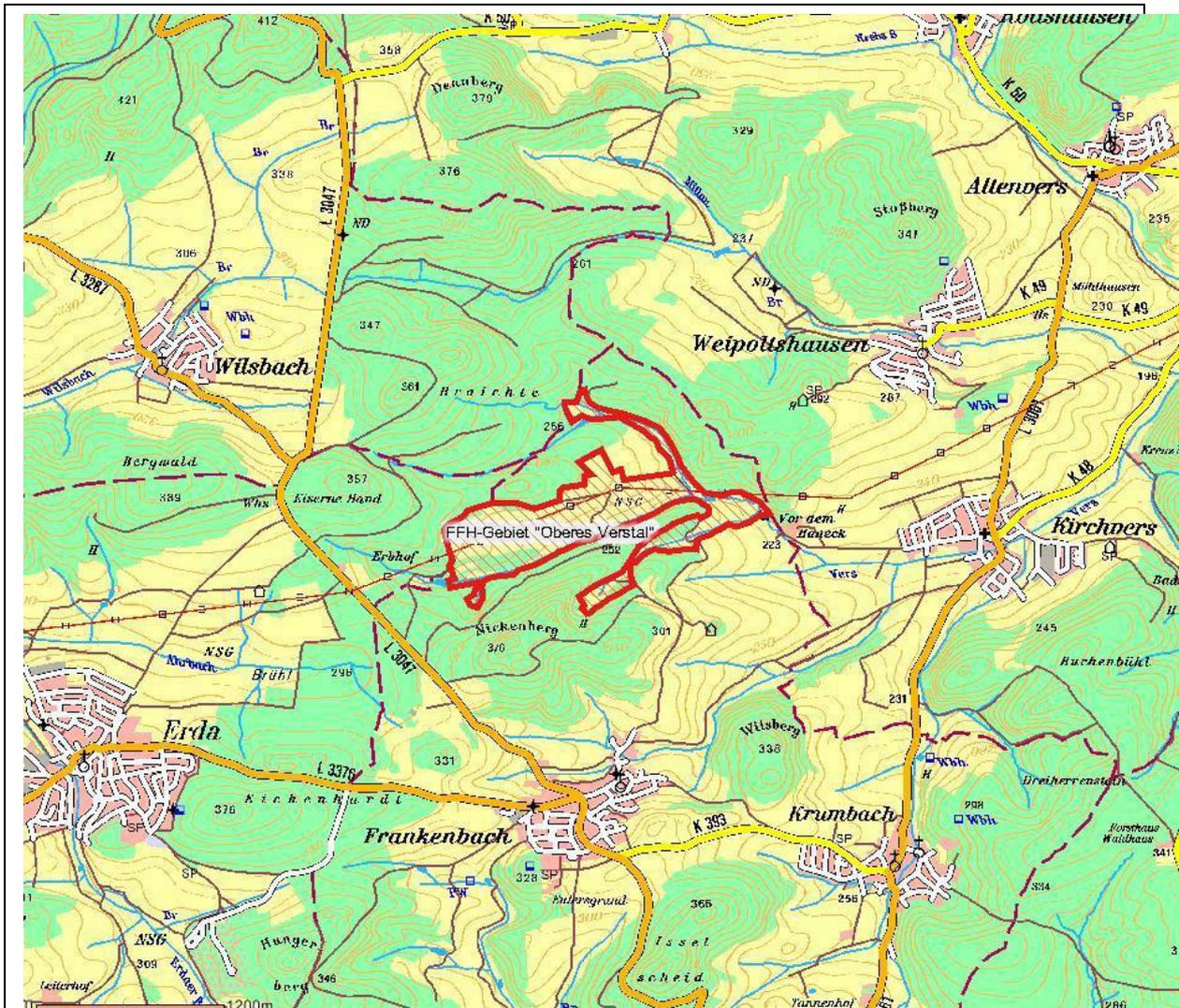


Abbildung 1: Lage des Gebietes

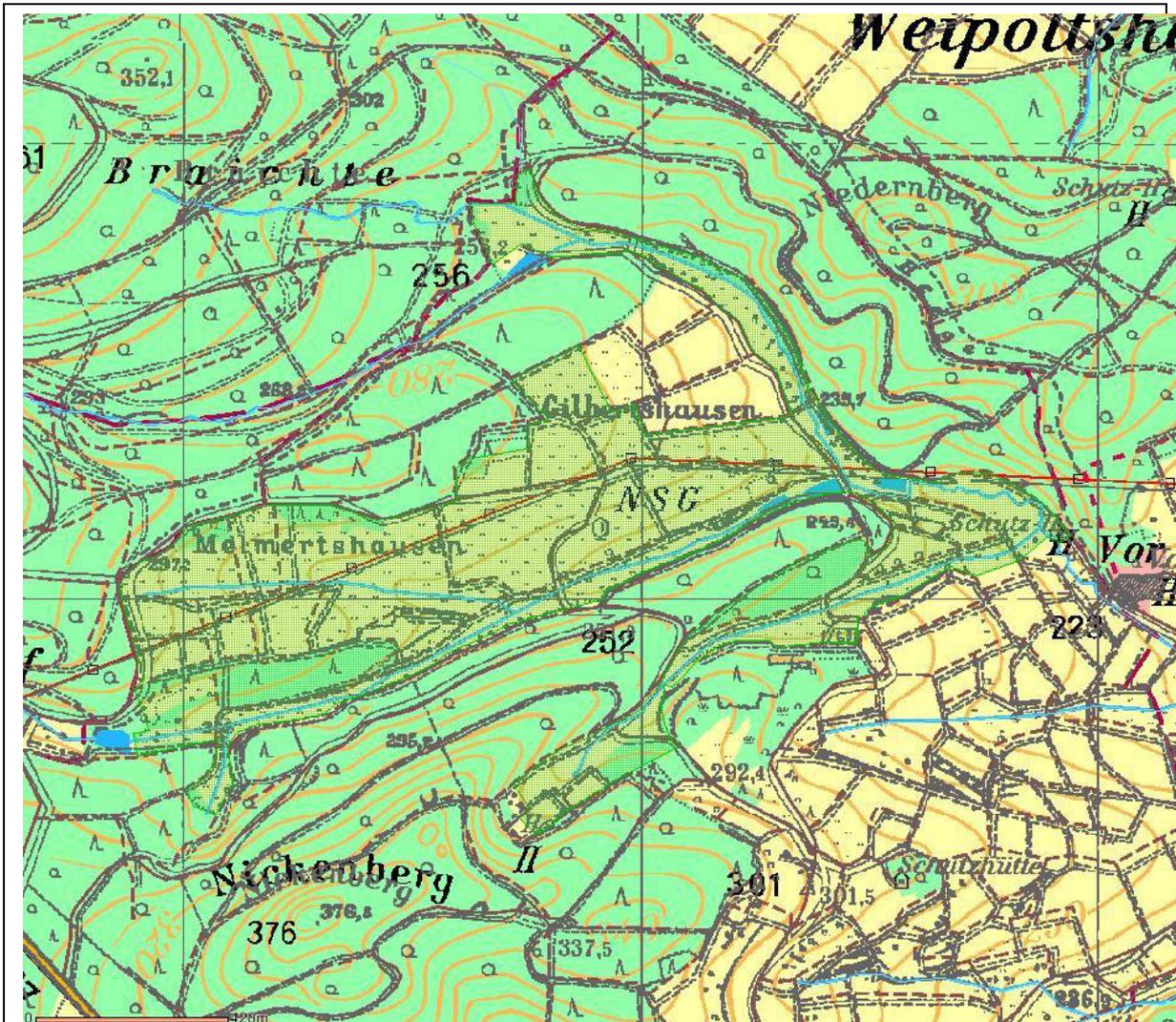


Abbildung 2: Darstellung des FFH-Gebietes

### 2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt im Landkreis Gießen, dort im Gemeindegebiet Biebertal, Gemarkung Frankenbach. Zuständig für die Schutzgebietsverwaltung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.3 Obere Naturschutzbehörde. Für die Förderanträge für die landwirtschaftliche Nutzung ist die Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreis zuständig. Maßnahmenplanung und –umsetzung obliegen Hessen-Forst, Forstamt Wettenberg.

### 2.4 Vertragsnaturschutz

entfällt

### 2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts unterlag das gesamte Gebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Talböden der Vers und ihrer Seitenbäche wurden dabei ausschließlich als Grünland, überwiegend in Form von Streunutzung bewirtschaftet, während an den Hängen und Hochflächen im Umfeld der Wüstungen Gilbertshausen und Milmertshausen großflächig Ackerbau mit Hackfrüchten und Getreide betrieben wurde. In den 50er Jahren erfolgte durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft bereits eine zunehmende Extensivierung und Aufgabe der Landnutzung. Dies betraf sowohl die feuchten bis nassen Grünlandstandorte der Auen, die sehr rasch nach Kriegsende

brachfielen, als auch die zahlreichen Äcker im Bereich der Wüstungen, die in Grünland umgewandelt wurden.

Nachdem fast alle feuchteren ehemaligen Grünlandstandorte brach lagen oder lediglich sporadisch genutzt wurden, erfolgt seit 1993 eine Pflegemahd von Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren mit dem Ziel der Regeneration artenreicher Lebensgemeinschaften. Auch der überwiegende Teil des trockeneren und frischen Grünlandes der Talhänge und Hochflächen, der von Nutzungsaufgabe bedroht war, wird in den letzten Jahren zum großen Teil wieder wirtschaftlich genutzt. Diese Nutzungen sind überwiegend durch HELP- bzw. HIAP-Verträge gefördert.

Mit dem seit Kriegsende allmählichen Rückzug der Landwirtschaft aus dem Untersuchungsgebiet ging der Einzug von Freizeitnutzungen einher. Bereits kurze Zeit nach dem Kriege erfolgte der Bau mehrerer Fischteichanlagen, die mit Zäunen und Hecken aus Koniferen und Ziergehölzen umgeben wurden und heute wesentlich zur Abriegelung der Täler beitragen. Später erfolgten die Anlage eines Damwildgeheges im südlichen Tal sowie die Errichtung einzelner Hütten.

Die zumeist kleinparzellierten landwirtschaftlichen Flächen befinden sich in Privatbesitz oder im Besitz der hessischen Landgesellschaft. Die Waldflächen sind im Besitz der Gemeinde Biebertal.

## **2.6 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)**

### **2.6.1 Biototypen**

Im FFH-Gebiet „Oberes Verstal“ sind folgende bemerkenswerte, aber nicht FFH-relevante Biototypen erwähnenswert:

- Brachestadien an den Hängen des Verstales mit zahlreichen Magerrasenarten, die derzeit keinem LRT zuzuordnen sind, sich aber bei entsprechenden Pflegemaßnahmen zum LRT 6510, 6212 oder \*6230 entwickeln können,
- Sumpfdotterblumen (*Calthion*) -Feuchtwiesen im Norden und Süden des FFH-Gebietes,
- Großseggenbestände mit *Carex vesicaria* (Schmalblättrige Blasensegge) und *Carex paniculata* (Rispensegge) im Verstal und im nördlichen Seitental.

## 2.6.2 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Die entlang des FFH-Gebietes auftretenden Kontaktbiotope sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

**Tab. 1: Kontaktbiotope und ihr Einfluss auf das FFH-Gebiet**  
**(sortiert nach ihren prozentualen Flächenanteilen)**

HB-Code	Biotoptyp nach HB	Länge (m)	Anteil (%)	Einfluss
01.120	Bodensaure Buchenwälder	2555,94	25,0	+
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	2185,78	21,4	+
01.220	Sonstige Nadelwälder	1238,54	12,1	-
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	741,60	7,3	+
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	640,43	6,3	0
01.300	Mischwälder	618,66	6,1	0
14.530	Unbefestigter Weg	607,24	5,9	0
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	441,88	4,3	0
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	310,74	3,0	0
09.100	Annuelle Ruderalfluren	283,31	2,8	0
01.173	Bachauenwälder	209,76	2,1	+
11.140	Intensiväcker	116,17	1,1	-
04.420	Teiche	90,82	0,9	0
06.300	Übrige Grünlandbestände	67,28	0,7	0
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	62,32	0,6	0
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	8,22	0,1	+
99.102	vegetationsfreie Steilwand (Fels, Sand, Löß usw.)	8,08	0,1	+
<b>Länge der Kontaktbiotope mit neutralem (0) Einfluss</b>		<b>3172,04</b>	<b>30,8</b>	
<b>Länge der Kontaktbiotope mit negativem (-) Einfluss</b>		<b>1354,71</b>	<b>13,3</b>	
<b>Länge der Kontaktbiotope mit positivem (+) Einfluss</b>		<b>5709,40</b>	<b>55,9</b>	
<b>Gesamtlänge der Kontaktbiotope</b>		<b>10206,16</b>	<b>100</b>	

Die größten Gesamtlängen nehmen dabei Bodensaure Buchenwälder (25 % der Außengrenze) und übrige stark forstlich geprägte Laubwälder (über 21 % der Außengrenze) ein. Weiterhin nennenswert sind sonstige Nadelwälder mit rund 12 % der Außengrenze. Alle weiteren Biotoptypen kommen nur vereinzelt oder über kurze Abschnitte entlang der Außengrenze vor. Insgesamt überwiegen Kontaktbiotope mit positivem Einfluss.

## 2.7 Bedeutung des Gebietes

### 2.7.1 LRT 6410 Pfeifengraswiesen

Von der auf 0,63 ha kartierten Pfeifengraswiese befindet sich ein Anteil von fast 90% vor allem aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung in einem guten Erhaltungszustand (B). Insgesamt besitzt das FFH-Gebiet für die Erhaltung des LRT 6410, bezogen auf den Naturraum und das Land eine hohe Bedeutung (B).

### 2.7.2 LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren

Dieser LRT tritt mit einer Größe von 2,54 ha im Untersuchungsgebiet auf, wobei ca. 52% der kartierten Flächen als gut (B) und 48% als mittel bis schlecht (C) bewertet wurden (Gesamtwert für

das FFH-Gebiet = B). Für die Erhaltung des LRT 6431 ist bezogen auf den Naturraum und das Land Hessen nur von einer mittleren Bedeutung des FFH-Gebietes auszugehen.

### **2.7.3 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

Mit über 25 ha nimmt dieser LRT den größten Flächenanteil ein. Er tritt in allen drei Erhaltungszuständen im Untersuchungsgebiet auf, wobei nur 0,15 ha (= 0,6%) mit sehr gut (A) bewertet wurden. Für 30% der Mageren Flachland-Mähwiesen wurde ein guter Erhaltungszustand (B) ermittelt. Die Mehrheit von fast 70% des LRT mussten aufgrund der Arten- und Habitatausstattung sowie den festgestellten Störungen und Beeinträchtigungen der Wertstufe C (mittel bis schlecht) zugeordnet werden. Für die Erhaltung des LRT 6510 ist bezogen auf den Naturraum allerdings von einer hohen Bedeutung des FFH-Gebietes auszugehen.

### **2.7.4 LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald**

Der Hainsimsen-Buchenwald kommt im FFH-Gebiet auf einer Fläche von 2,93 ha nur in gutem Erhaltungszustand vor. Die Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps ist dennoch lediglich als „mittel“ anzusehen.

### **2.7.5 LRT \*91E0 Auenwälder mit Roterle und Esche**

Der LRT \*91E0 nimmt innerhalb des FFH-Gebietes rund 4,2 ha ein, von denen sich etwa 38 % in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ca. 62 %, vorwiegend die linearen und rudimentär entwickelten Bestände entlang der kleinen Bäche, konnte nur die Wertstufe C (mittel bis schlecht) ermittelt werden. Insgesamt dürfte das „Obere Verstal“ zur Erhaltung dieses prioritären Lebensraumtyps bezogen auf den Naturraum und das Land nur eine mittlere Bedeutung besitzen.

### **2.7.6 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings ist im Gebiet zum Zeitpunkt der GDE 2006 schlecht. Der Bestand dürfte damals bei höchstens 10 Tieren gelegen haben.

### **2.7.7 Bechsteinfledermaus**

Die in früheren Untersuchungen hier nachgewiesene Art konnte im Rahmen der GDE in den beiden Waldstücken des FFH-Gebietes 2006 nicht bestätigt werden. Das FFH-Gebiet bietet mit seinen geringen Waldanteilen dieser an geschlossene Waldgebiete gebundenen Art kaum Lebensraum und hat damit keine Bedeutung für ihre Erhaltung.

### **3. Leitbilder, Erhaltungsziele**

#### **3.1 Leitbilder**

Leitbilder sind eine Zielvorstellung und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

##### **3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet**

Das Leitbild für das FFH-Gebiet „Oberes Verstal“ ist eine extensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft, die durch ein Biotoptypenmosaik aus Feucht- und Frischwiesen, Naßbrachen und Gehölzen, Bächen mit Auwaldbeständen sowie Buchenwäldern mit einer artenreichen Flora und Fauna gekennzeichnet ist.

Das Gebiet soll die unter traditioneller Nutzung entstandene Vegetation, Artenvielfalt und Struktur einer vielfältigen bäuerlichen Kulturlandschaft repräsentieren und funktionaler Bestandteil des kohärenten Netzes der Natura 2000-Gebiete sein. Die örtliche Bevölkerung soll über die Bedeutung des FFH-Gebietes und notwendige Pflegemaßnahmen informiert sein und sich für die Erhaltung und Weiterentwicklung aktiv einsetzen

##### **3.1.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen**

###### **LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden:**

artenreiche Bestände mit typischer Kennartenausstattung der Pfeifengraswiesen (*Molinietum caeruleae*) bzw. der Binsenreichen Pfeifengraswiesen (*Juncus-Molinietum caeruleae*) (*Juncus-Succisa pratensis*-Gesellschaft) auf wechselfeuchten Standorten, die einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen.

###### **LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren:**

Artenreiche, aus typischen Arten zusammengesetzte Bestände, die nur einen geringen Anteil an Ruderalarten und Neophyten aufweisen. Die Standorte sind dauerhaft feucht und nicht durch Maßnahmen der Gewässerbefestigung beeinträchtigt.

###### **LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen:**

mehrschichtige, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischürig gemähte Bestände mit mehr als dreißig Arten, deren Grundartenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt wird.

###### **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald:**

alte Laubbaumbestände mit Dominanz der Rotbuche und einer typischen Krautschicht sowie hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz. Die Bestände sollen einen geringen forstlichen Bewirtschaftungsgrad (zumindest Teilbereiche auch ohne Bewirtschaftung) und eine Naturverjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten aufweisen.

###### **LRT \*91E0 Erlen- und Eschenwälder:**

naturnahe Baumbestände an unverbauten Fließgewässern und in Fließgewässerrauen mit einem natürlichen und dynamischen hydrologischen Regime, die keiner oder nur äußerst geringer forstlicher Bewirtschaftung unterliegen und die einen hohen Anteil an Altbäumen, an stehendem und liegendem Totholz sowie eine Naturverjüngung der charakteristischen Baum- und Straucharten aufweisen.

##### **3.1.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten**

###### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Mehrschichtige, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischürig gemähte Wiesen, deren Grundartenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt wird, die in Randbereichen bis zum 15.09. ungenutzt sind und in denen das Vorkommen der Rasenameisen (Baue) geschützt werden (Handmahd oder Motorsense). Es darf in den Vorkommensgebieten keine Mahd oder Beweidung zwischen dem 25.05. und 15.09. erfolgen.

### **3.1.4 Leitbild nach NSG-Verordnung**

Die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ (2) führt in § 2 als Zweck der Unterschutzstellung an:

„...ein für den südlichen Teil des Naturraumes „Gladenbacher Bergland“ einzigartiges Mosaik vielgestaltiger, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege- und Biotopgestaltung zu fördern.

Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose der Vers mit ihren Nebenbächen, den gewässerbegleitenden Gehölzsäume, dem Erlenfeuchtwald, den Großseggenriedern, den artenreichen Feucht- und Frischwiesen und den hochstaudenreichen Feuchtbrachen mit dem für diesen Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierarteninventar.“

## **3.2 Erhaltungsziele**

### **3.2.1 Für die Meldung maßgebliche und vorrangige Erhaltungsziele**

#### **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)*, *Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

#### **91E0 \* Auenwälder mit Roterle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (Alno-Padion, *Alnion incanae* =Grauerlenauenwald, *Salicion albae* =Weichholzauenwälder)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

### **3.2.2 Weitere Erhaltungsziele:**

#### **6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

#### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise Rote Gartenameise (*Myrmica rubra*)

- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

### 3.2.3 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Für die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebiets werden die u. g. Wertstufen angestrebt:

**Tabelle 2: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen**

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand*	Erhaltungszustand*	Erhaltungszustand*	Erhaltungszustand*
		Ist 2006	Ist 2014	Soll 2020	Soll langfristig
6410	Pfeifengraswiesen	B-C	B-C	B	B
6431	Hochstaudenfluren	B-C	B-C	B	B
3510	Magere Flachland-Mähwiese	A, B, C	A, B, C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B	B	B	B
91E0	Auwald	B-C	B-C	B	B
1061	Dkl. Ameisenbläuling	C	C	B-C	B

\* Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

## 3.2 Schutzziele

### Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Eine kleine Population dieser Art war mit 5 bis 10 Rufern nach Aussage von ehrenamtlichen Naturschützern in der Umgebung der Flurstücke 20 bis 25 der Flur 4, Gemarkung Frankenbach vertreten. Der Bestand ist in den letzten Jahren rückläufig, seit 2010 konnte kein Nachweis geführt werden. In der GDE wird die Art nicht genannt.

Wegen ihres Status als Art des Anhangs IV der EU-Richtlinie sowie ihrer hohen Gefährdungsstufe (2: stark gefährdet) der Roten Liste Hessen (9) wird die Geburtshelferkröte in die Maßnahmeplanung aufgenommen.

Als Schutzziel (10) wird definiert:

- Erhaltung der Landhabitate und insbesondere von besonnten, offenen Bereichen mit grabungsfähigem Material und ausreichenden Versteckmöglichkeiten unter Substrat mit hoher Wärmekapazität (z. B. Steinen Geröllhalden) sowie Gewässern in unmittelbarer Umgebung
- Erhaltung von vegetationsarmen, besonnten und frostsicheren Laichgewässern (2-jährige Larvalentwicklung)
- Erhaltung von Primärlebensräumen der Mittelgebirgsregion, insbesondere von unverbauten Fluss- und Bachufern
- Erhaltung von vegetationsarmen Sekundärhabitaten, hier Steinbrüche, durch Offenhaltung
- Erhaltung fischfreier oder zumindest fischarmer Gewässer

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen

Tab. 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	von außerhalb des Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	Vernässung durch nördlich verlaufenden Seitenbach der Vers, die in der GDE festgestellte Verbrachung ist derzeit nicht feststellbar	Beschattung, Vernässung
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	in Teilflächen Gehölzjungwuchs	z. Zt. nicht erkennbar
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Auf Teilflächen Verbrachung,	z. Zt. nicht erkennbar
9110	Hainsimsen-Buchenwald	z. Zt. nicht erkennbar	z. Zt. nicht erkennbar
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	Anpflanzung nicht-heimischer Arten (Grauerle)	z. Zt. nicht erkennbar

### 4.2 FFH-Arten

Tab. 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH-Anhang II-Art	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	von außerhalb des FFH-Gebietes
1323	Bechsteinfledermaus	z. Zt. nicht erkennbar	z. Zt. nicht erkennbar
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Fehlen von Wiesenknospfpflanzen, Mahd während der Flugzeit	z. Zt. nicht erkennbar

### 4.3 sonstige Biotope und Arten

Tab. 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf sonstige Arten und Biotope

HB- oder EU-Code	Biotop oder Art	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	von außerhalb des FFH-Gebietes
1191	Geburtshelferkröte	Sukzession der sekundären Landlebensräume, Fischbesatz der Gewässer	z. Zt. nicht erkennbar
04.211	Kleiner bis mittlere Gebirgsbäche	Im Bachlauf eingebautes Fremdmaterial und Durchlässe, Aufstiegshindernisse	z. Zt. nicht erkennbar
1061	Großseggenriede	z. Zt. nicht erkennbar	z. Zt. nicht erkennbar

## **5. Maßnahmebeschreibung**

Die Ziffernkombination hinter der Maßnahmebezeichnung stellt den NATUREG-Maßnahmcodes dar.

### **5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)**

#### **Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (16.)**

Auf dem Grünland außerhalb der LRTen und Entwicklungsflächen soll weiterhin eine extensive Grünlandnutzung nach den Vorgaben der NSG-Verordnung erfolgen. Nach dieser VO verboten sind:

- Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen,
- Änderung der Nutzung von Wiesen oder Drainagemaßnahmen,
- Eggen, Walzen oder Schleifen von Grünland nach dem 01. April,
- Mahd der Wiesen der Flur 5 vor dem 15. Juni oder des übrigen Grünlandes vor dem 01. Juni,
- mehr als zweischürige Mahd von Wiesen oder die Mahd vom Außenrand der Fläche nach innen,
- Ausbringung von Gülle oder Klärschlamm,
- die Düngung landes- oder gemeindeeigener Flächen oder innerhalb eines 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer.

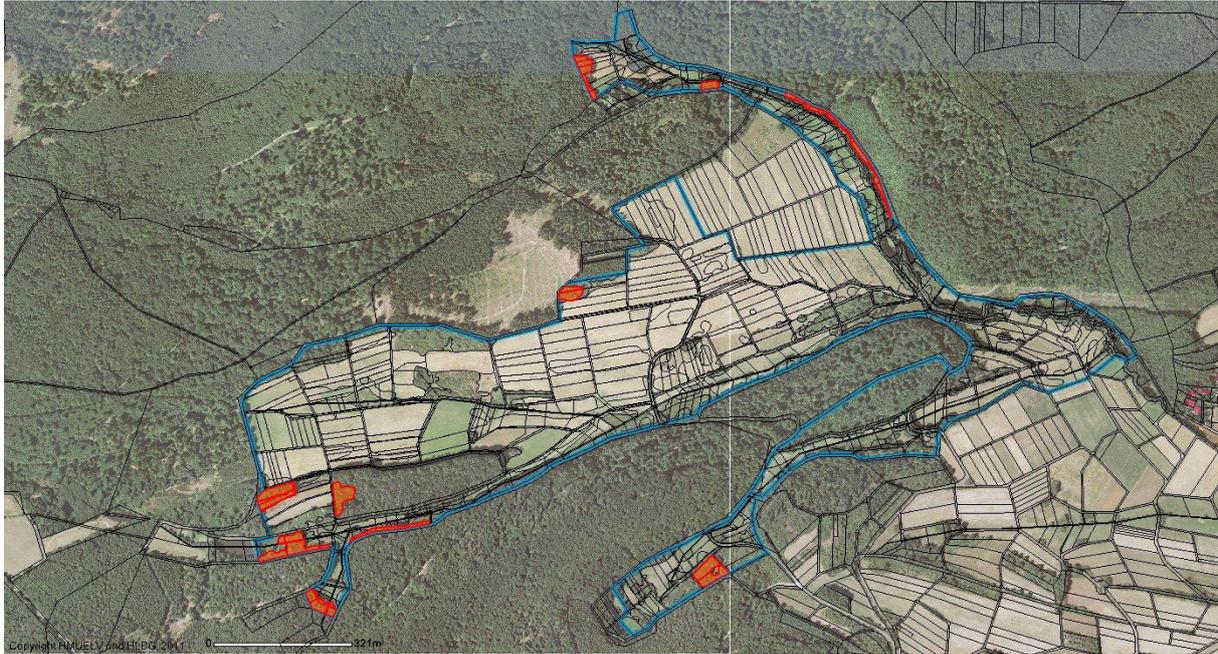
Ausgenommen von den Verboten bleiben:

- die extensive Grünlandnutzung einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August,
- ackerbauliche Nutzung weniger Flächen, wie in VO genannt, jedoch unter Auflagen
- Beweidung einiger Flächen, wie in VO genannt, mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren
- Beweidung mit Schafen und Ziegen, vorzugsweise in Hüttehaltung, ohne Zufütterung, jedoch nicht in Flur 5
- Nachbeweidung mit Rindern anstelle der zweiten Mahd vom 15. August bis 31. Oktober ohne Zufütterung, jedoch nicht in Flur 5.

Neben diesen Vorschriften der NSG-VO, die die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung betreffen, gelten weitere Verbote, für die auf den Verordnungstext (2; Anlage 1) hingewiesen wird.

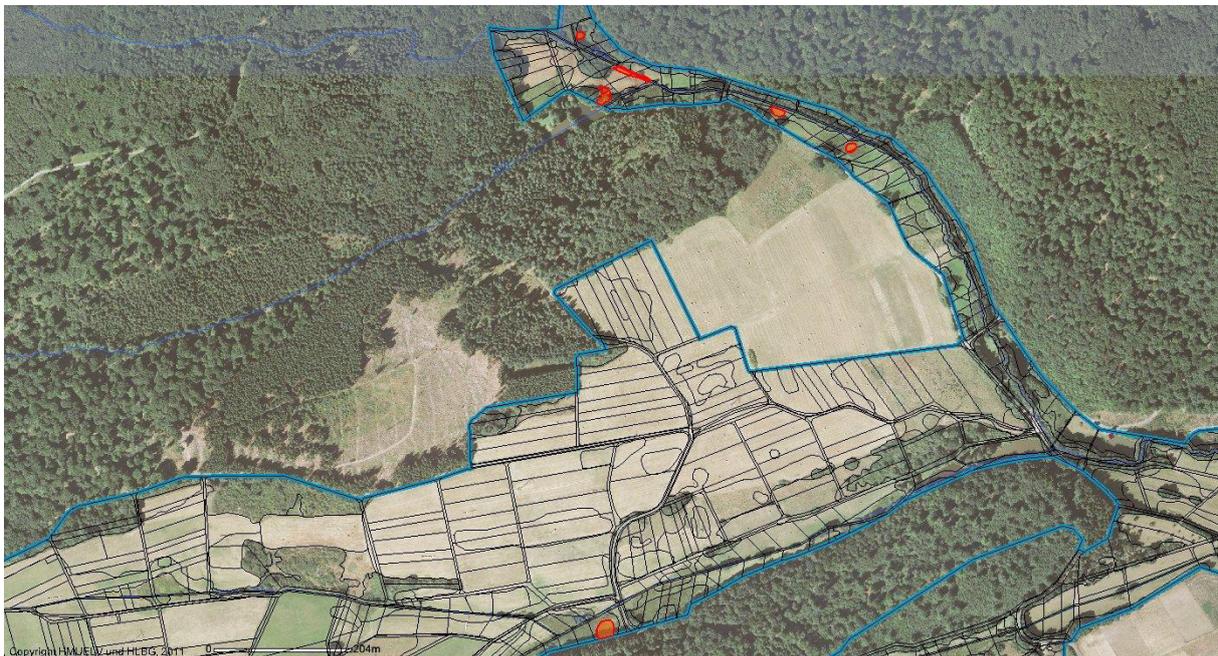
Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach den derzeit gültigen HIAP-Förderrichtlinien (8) nach dem Förderverfahren „Standortangepasste Grünlandextensivierung“ ist förderfähig, sofern über die Beschränkungen der NSG-VO hinausgehende Vereinbarungen mit den Landnutzern getroffen werden. Derzeit bestehen für ca. 2/3 der Schläge im Gebiet entsprechende Verträge. Zur Sicherung der den Schutzziele konformen Nutzung sollten auch die übrigen Schläge der Förderung zugeführt werden.

Die Waldflächen außerhalb der LRTen bzw. Entwicklungsflächen können ebenso wie die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Einschränkungen der NSG-Verordnung bewirtschaftet werden.



**Abbildung 3: Waldflächen außerhalb LRTen**

Die im Gebiet in den besonders nassen Bereichen vorkommenden Großseegenriede sind als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG) zu erhalten. Maßnahmen werden hier nicht geplant.



**Abbildung 4: Großseegenriede**

Die Nutzung eines Teiles des Gebietes als Damwildgatter ist durch eine naturschutzrechtliche Entscheidung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 04.09.1997 genehmigt (Aktenzeichen 74 – R 25 – 1 (3)). Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass u. a. Belange des Naturschutzes und der Gewässerökologie berücksichtigt werden. Hierzu gehören Vorgaben zur Bestandsdichte, zur Bepflanzung sowie zur Gestaltung des Bachlaufes. Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans soll auf die Einhaltung der Bestimmungen geachtet werden.



Abbildung 5: Nutzung als Damwildgatter

## 5.2 Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes A und B von LRT und Arten (Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 Pfeifengraswiesen

#### Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Auf den Flurstücken (Flst.) 10 bis 14 sowie Teilstücken von Flst. 7, 8 und 9 der Flur 5 („Vor den Brächten“) ist eine zweischürige Mahd ab dem 15.06. sowie ab dem 20.09. vorgesehen. Die zweite Mahd kann bei zu geringem Aufwuchs auch entfallen. Auf den Flst. 15 und 16 (in der Kartendarstellung rot umrandet) soll wegen der späten Blütezeit der Sumpfstendelwurz nur eine späte Mahd ab dem 20. September durchgeführt werden. Auf bodenschonenden Maschineneinsatz ist zu achten. Das Mähgut ist nach Abtrocknung abzufahren.

Seitlich einwandernde Gehölze sind bei Bedarf zurückzuschneiden. Auf Düngung ist zu verzichten.

Die Bewirtschaftung eines kleinen Teils im südlichen Bereich der Wiese, der in der GDE mit EHZ C ausgewiesen ist, und kleiner Randstücke ohne LRT-Status im Westen, die zum Teil als potentielles Fluggebiet des Ameisenbläulings kartographiert sind, werden zur sinnvollen Flächenzuordnung in diese Maßnahme mit aufgenommen.

Nach Ankauf der südlich gelegenen Fischeichanlage durch Hessen-Forst in 2013 wurde die die Wiese südöstlich begrenzende Gehölzreihe, die bis dahin durch Schattenwurf negative Auswirkungen auf die Orchideenfläche hatte, samt des Zaunes entfernt. Die so entstandene Vergrößerungsfläche (in der Kartendarstellung flächig rot), die unmittelbar an das FFH-Gebiet anschließt, wird mit ca. 1500 m<sup>2</sup> in die Mahd mit einbezogen mit dem Ziel, den LRT in diese Richtung weiter zu entwickeln.

Am Westrand ist eine Rücknahme des Waldes auf die alten Flurstücksgrenzen und der Aufbau eines gestuften Waldrandes im Interesse des LRT. Diese Maßnahme wird jedoch nicht konkret geplant.



**Abbildung 6: Mahd der Pfeifengraswiesen EHZ B**

#### **Einschürige Mahd (01.02.01.01)**

Die FSt. 15 und 16 sind Schwerpunkt des Sumpfstendelwurz-Vorkommens. Hier soll wegen ihrer späten Blütezeit nur eine späte Mahd ab dem 20. September durchgeführt werden. Auch hier ist auf bodenschonenden Maschineneinsatz zu achten und das Mähgut nach Abtrocknung abzufahren.



**Abbildung 7: Mahd der Pfeifengraswiesen EHZ B**

#### **Rückführung in alte Gewässerlinien (04.04.03)**

Der am Nordrand des Flurstücks 10 der Flur 5 verlaufende Kleinbach überflutet bei mittlerer bis starker Wasserführung gelegentlich die nördlichen Bereiche der Wiese und führt zu einer Vernässung, die die Bewirtschaftung erschwert, u. U. sogar verhindern kann. Hier muss regelmäßig kontrolliert werden, ob der sedimentierte Gewässerlauf ausgehoben werden muss, um zügigen Abfluß zu

gewährleisten. Für diese Maßnahme wird ein Turnus von 5 Jahren vorgesehen, wobei die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme nach jeweiliger Wasserführungssituation und Vernässung der Wiese getroffen werden soll.



**Abbildung 8: Rückführung in alte Gewässerlinien**

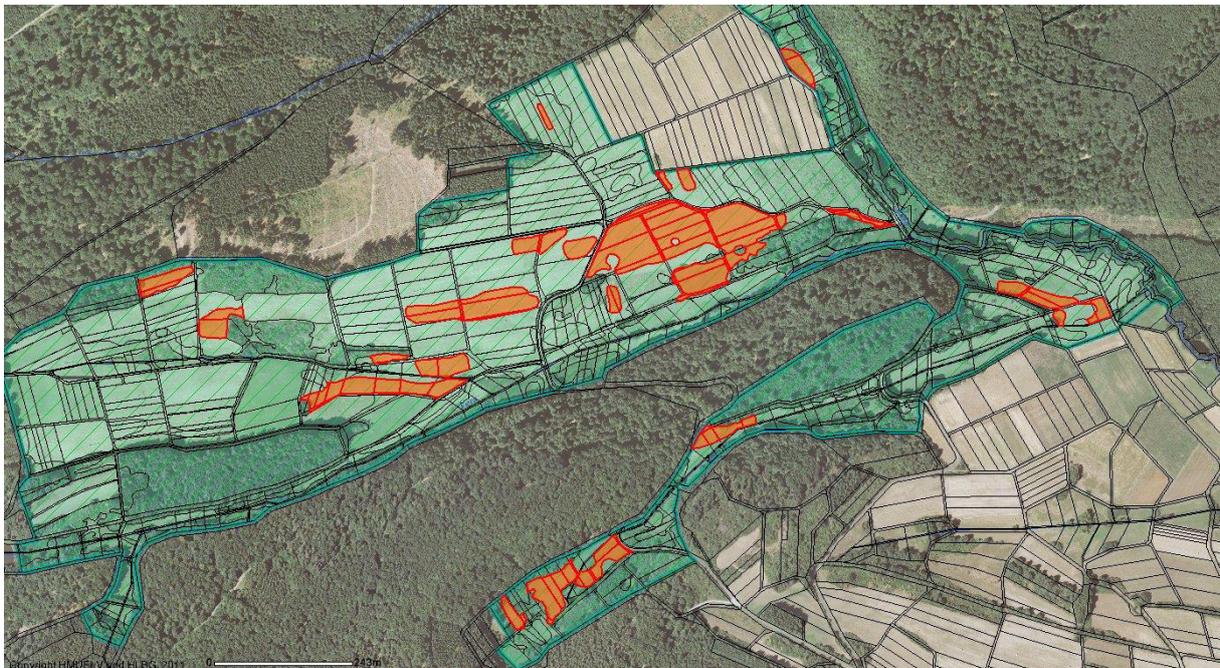
## **5.2.2 Magere Flachland-Mähwiesen**

### **Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01)**

Magere Wiesen sind jährlich einmal zu mähen, wüchsiger Bestände sollen in der Regel zweimal geschnitten werden. Der erste Schnitt sollte an Kalenderterminen nach dem 01. Juni festgelegt werden, um sämtlichen Wiesenarten mindestens alle drei bis fünf Jahre die Fruchtentwicklung zu ermöglichen. Es sollte vermieden werden, die Wiesenbestände alljährlich im gleichen phänologischen Zustand zu mähen. Der erste Schnitt ist frühestens zum mittleren Beginn der Fruchtreife der Hauptbestandsbildner durchzuführen. Die Mahd sollte ab diesem Zeitpunkt innerhalb von circa vier Wochen erfolgen. Bei zweischürigen Wiesen sollte zwischen den Mahdterminen mindestens ein Zeitraum von sechs, besser acht Wochen eingehalten werden. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu trocknen, es soll mindestens 24 Stunden, aber nicht länger als 5 Tage auf der Fläche liegen bleiben. Der Schnitt sollte etwa 5 cm über der Bodenoberfläche erfolgen. Der Einsatz eines Balkenmähers ist dem Kreiselmäher vorzuziehen. Auf mineralische oder organische Düngung ist zu verzichten. Im Idealfall werden einzelne Streifen jährlich alternierend von der Mahd ausgespart.

Anstelle der zweiten Mahd kann auch eine Schafbeweidung durchgeführt werden. Diese soll in Form der Hütehaltung durchgeführt werden. Eine erste Nutzung durch Mahd ist jedoch unabdingbar.

Die geschilderte Nutzung hinsichtlich der Mahdzeitpunkte ist derzeit auf einem großen Teil der Flächen in HIAP-Verträgen mit Laufzeiten von 2012 bis 2016 vereinbart. Die Fortführung der landwirtschaftlichen Förderung ist sicherzustellen, weitere Flächen sollen eingebunden werden.



**Abbildung 9: Mahd der Mageren Flachland-Mähwiesen im EHZ B**

## **5.2.3 Feuchte Hochstaudenfluren**

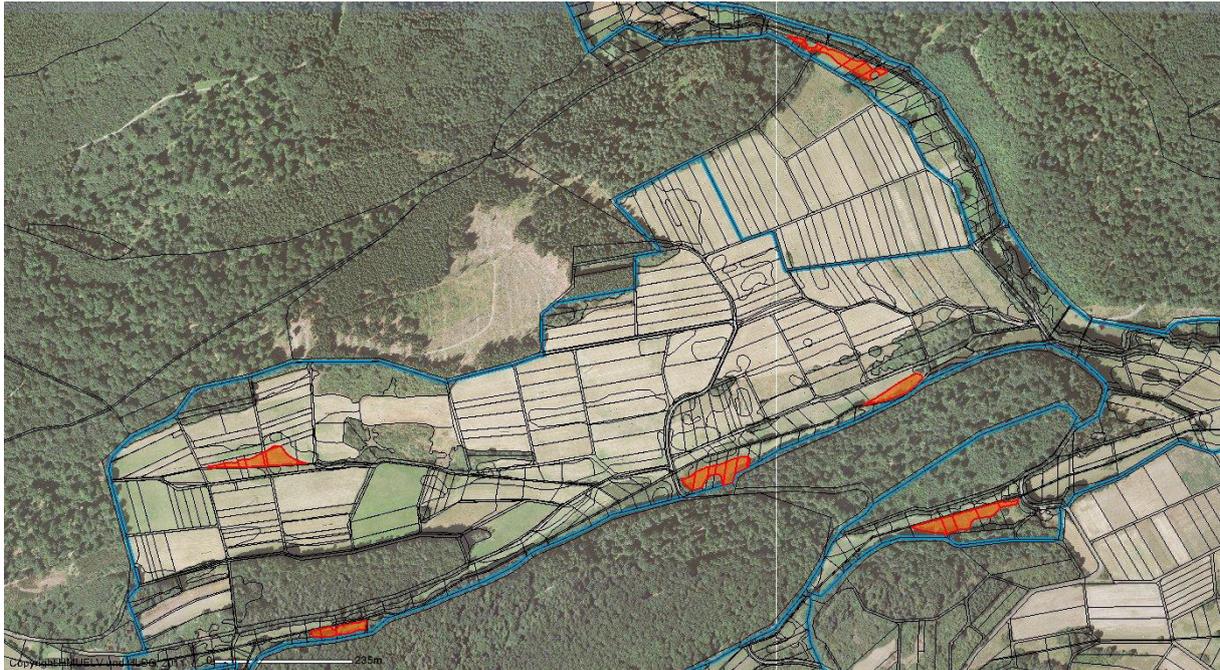
### **Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (01.09)**

Die Pflege der Flächen dieses LRT soll die Eutrophierung und Ruderalisierung der Bestände begrenzen und die aus lokalklimatischen und landschaftsästhetischen Gründen notwendige Offenhaltung der Talzüge langfristig gewährleisten.

Für die linearen Bestände entlang der Bachläufe sowie die flächigen Vorkommen, die wegen Bodennässe nicht durch die üblicherweise eingesetzten landwirtschaftlichen Geräte befahrbar sind, wird eine jährlich abschnittsweise durchzuführende Mahd mit Kleingerät oder geeigneten Maschinen mit Entfernung des Mähgutes geplant, die in Zeiträumen von zwei bis drei Jahren zu wiederholen ist. Diese jährlich alternierende Mahd dient auch der Förderung von Tierarten, die auf Fruchtstände und im Herbst und Winter auf höhere, u. U. abgestorbene Vertikalstrukturen angewiesen sind.

In den extrem nassen Ausbildungen sollte sich die Pflege auf ein Beseitigen des Gehölzaufwuchses beschränken.

Teilweise grenzen flächige Bestände des LRT auf trockeneren Standorten an Grünland an und sind zumindest temporär Maschinen-bearbeitbar. Diese Flächen sollen entsprechend der Nutzungsvorgaben für den LRT Flachland-Mähwiese gem. 5.2.2 (Flur 9, Flurstücke 6 bis 10 „Im großen Seifen“; Flur 9, Flurstücke 28 bis 32 „Vorm weißen Tal“) oder für die Entwicklung des Lebensraumes für den Ameisenbläuling gem. 5.5.2 (Flur 3, Flurstück 53, 60 bis 66 südlich sowie 68 bis 72 nördlich des Baches „Weiherbrunkel“) bearbeitet werden. Die Abweichung von den Vorschlägen der GDE wird durch die höhere Bedeutung der damit geförderten LRT und Arten gegenüber den aus Unternutzung hervorgehenden Hochstaudenfluren gerechtfertigt.



**Abbildung 10: Mahd der feuchten Hochstaudenfluren im EHZ B**

### **5.2.3 Hainsimsen-Buchenwald**

#### **Naturnahe Waldnutzung (02.02)**

Eine 2,6 ha große Abteilung des Gemeindewaldes Biebertal ist nach Datenauswertung von Hessen-Forst als LRT 9110 im EHZ B angesprochen. Nach der Prognoseplanung der FENA wird bei Abarbeiten der Vorgaben der Forsteinrichtung (FE) der EHZ nicht beeinträchtigt. Zur Erhaltung des günstigen EHZ ist hier zu achten auf die Förderung der Haupt- und Nebenbaumarten des LRT, auch in der Verjüngung, die Schaffung alters- und strukturdieser Bestände, die Schaffung eines Totholzanteils von mindestens 5 Festmeter/ha (Durchmesser > 20 cm) und die Erhaltung von mindestens 3 Habitatbäumen/ha. Als Zielbestockung ist in der FE Buche mit Douglasie genannt. Zur Gewährleistung eines günstigen EHZ darf der Flächenanteil der Douglasie in einer zukünftigen Bestockung nicht mehr als 20 % Flächenanteil einnehmen.

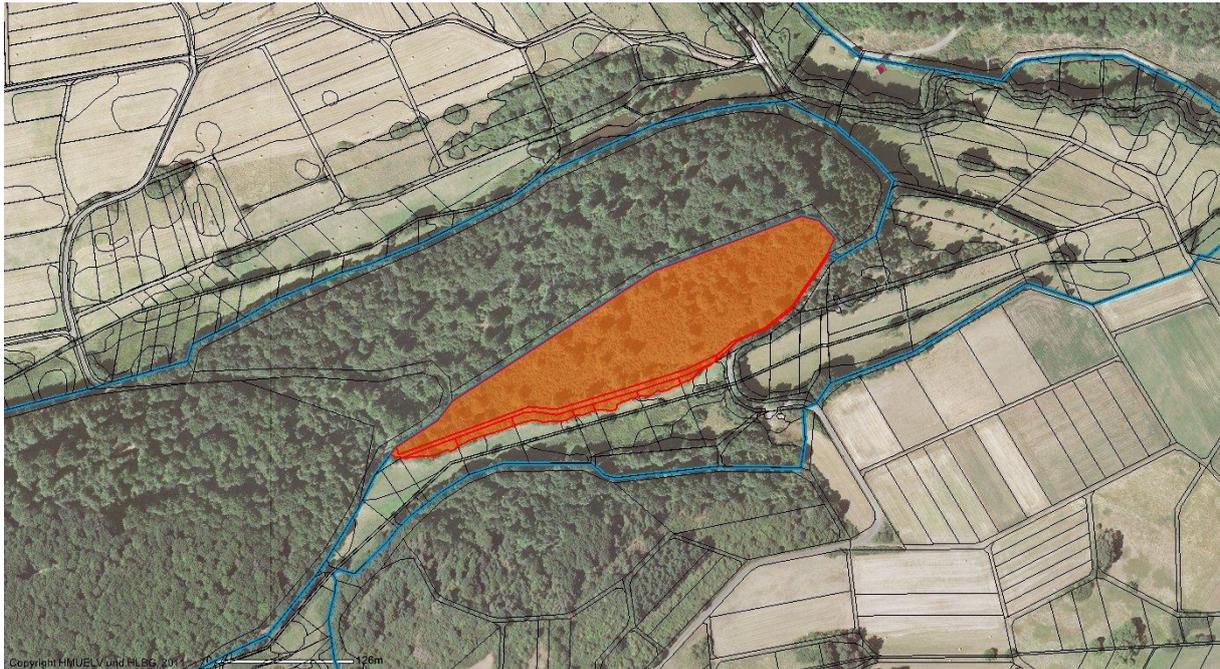


Abbildung 11: Naturnahe Nutzung des Hainsimsen-Buchenwaldes im EHZ B

#### 5.2.4 Erlen- und Eschenwälder

##### Rücknahme der Nutzung des Waldes (02.01)

##### Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) (02.02.01.03)

Für die Auwaldbestände (LRT 91E0) wird die Entwicklung zum Naturwald empfohlen, forstliche Eingriffe sollten hier zukünftig nicht mehr erfolgen. Ausnahmen sind das Entfernen standortfremder und nicht einheimischer Baumarten, wie z. B. der Grauerle (*Alnus incana*) sowie Einzelbaumentnahmen zur Sicherung der Nutzung angrenzender Grünlandflächen und zur Verkehrssicherung.



Abbildung 12: Rücknahme der Nutzung des Erlen-Eschenwaldes im EHZ B

### 5.3 Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 3)

#### 5.3.1 Magere Flachland-Mähwiesen

Die zum Zeitpunkt der GDE als in mittlerem bis schlechten Erhaltungszustand kartierten Bereiche dieses LRT sind ebenso zu bewirtschaften wie unter Punkt 5.2.2 dargestellt.

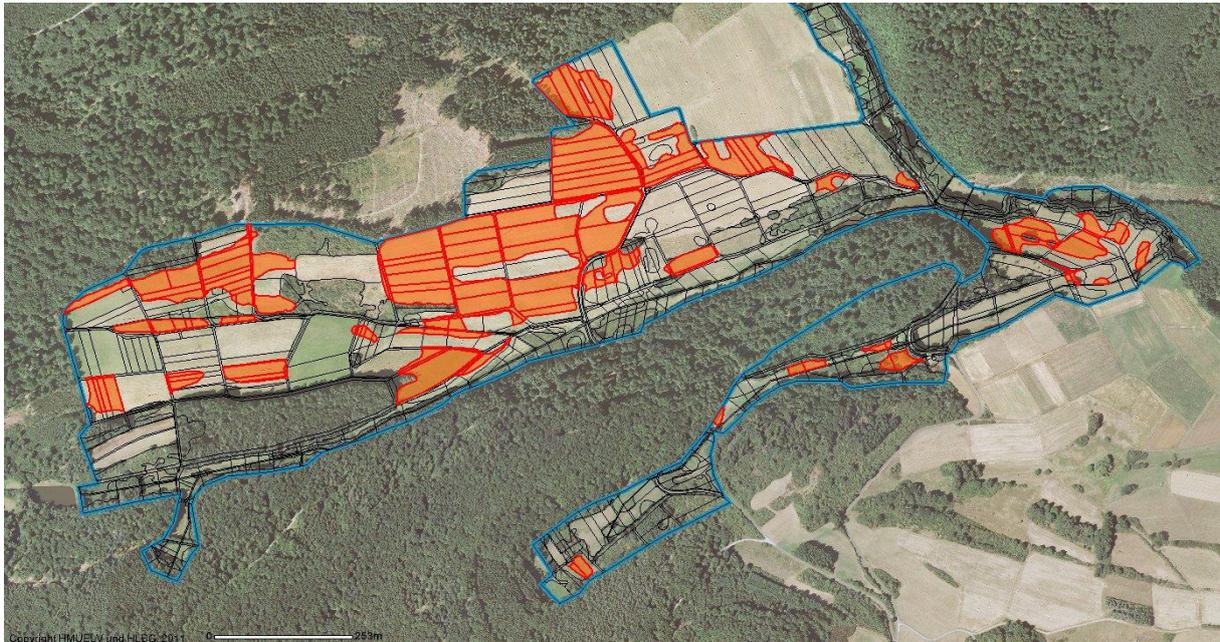


Abbildung 13: Mahd der Mageren Flachland-Mähwiesen im EHZ C

#### 5.3.2 Feuchte Hochstaudenfluren

Die im Erhaltungszustand C kartierten Flächen dieses LRT sollen ebenso behandelt werden wie in 5.2.3 dargestellt.

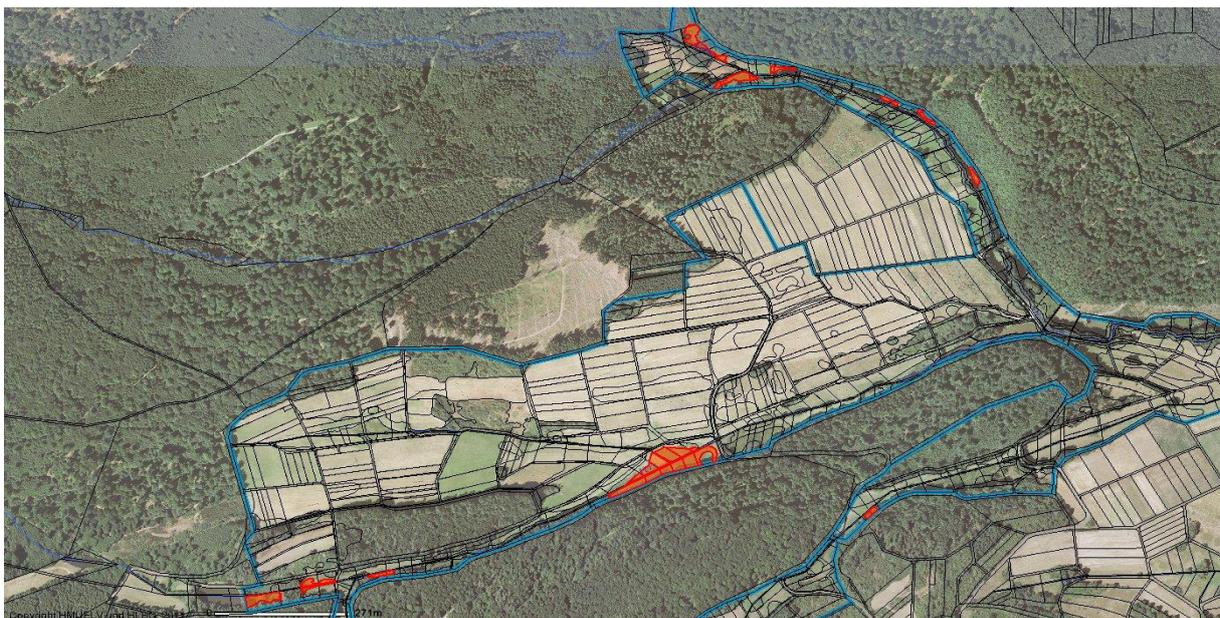


Abbildung 14: Mahd der feuchten Hochstaudenfluren im EHZ C

### 5.3.3 Erlen- und Eschenwälder

Die zum Zeitpunkt der GDE als in mittlerem bis schlechten Erhaltungszustand kartierten Bereiche dieses LRT sind ebenso zu bewirtschaften wie unter Punkt 5.2.4 dargestellt. Wo dies möglich ist, ohne die Nutzung angrenzender Grünland-LRT zu beeinträchtigen, soll durch die Anreicherung von Totholz eine Verbesserung des EZH angestrebt werden.

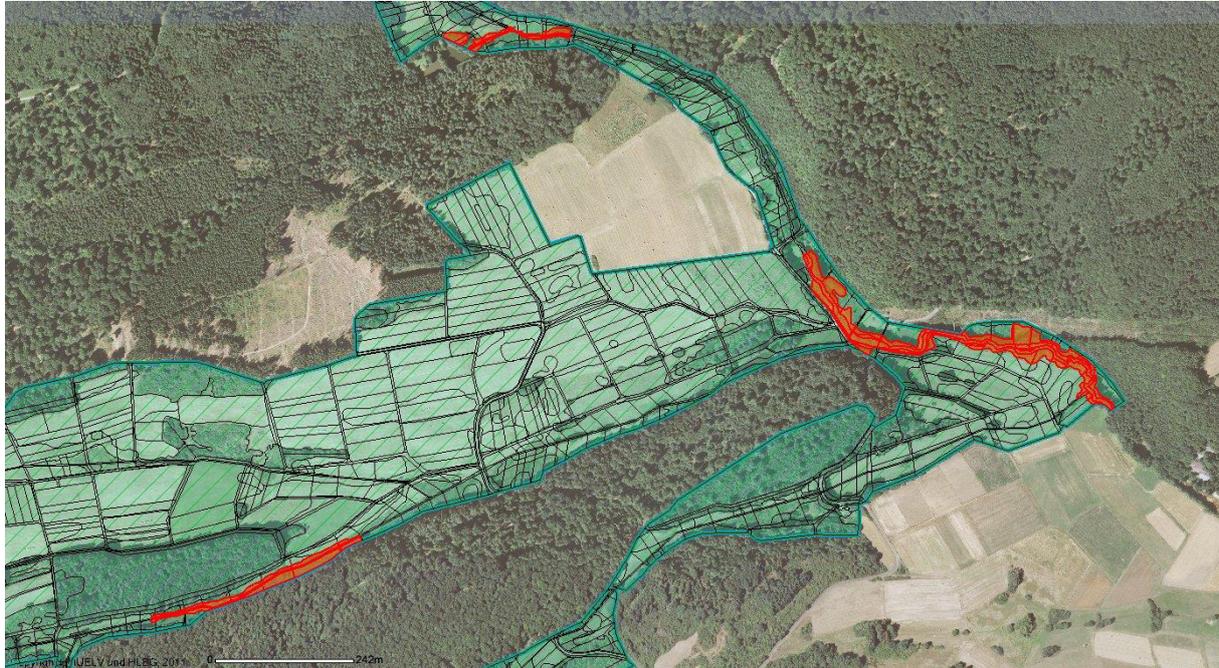


Abbildung 15: Rücknahme der Nutzung des Erlen-Eschenwaldes im EZH C

### 5.3.4 Blauschwarzer Ameisenbläuling

#### Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Zum Zeitpunkt der GDE 2006 wurde der Blauschwarze Ameisenbläuling im Gebiet „Hinterm Buchenstrauch“ auf nach Biotopkartierung intensiv genutztem Grünland frischer Standorte nachgewiesen. Eiablage und die erste Raupenentwicklung finden in der Blüte des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) statt. Eine zweischürige Mähnutzung ohne Düngung gewährleistet die Erhaltung einer artenreichen Wiesenflora mit ausreichender Beteiligung dieser Wirtspflanze. Eine frühe erste Mahd zwischen dem 20.5 und dem 15.6., abweichend von den Vorgaben der NSG-Verordnung, ermöglicht ihr dabei die Blütenausbildung bis zur Flugzeit des Bläulings im Juli/August. Die zweite Mahd darf erst nach dem 15.09 erfolgen, um den Abschluß der Larvenentwicklung zu ermöglichen. Alternativ ist auch eine Schaf-/Ziegenbeweidung ab 15. 09. möglich.

Die weitere Larvenentwicklung findet in Erdhügelnestern von Knotenameisen statt. Diese sollen durch eine hohe Schnitthöhe des Mähwerks bei der Mahd und den weitestgehenden Verzicht auf Abschleppen der Wiesen möglichst geschont werden.

Ein HIAP-Vertrag mit Laufzeit von 2012 bis 2016 sichert derzeit die Nutzung der Flächen gemäß den genannten Terminvorgaben.

Die Pflege der feuchten Hochstaudenfluren (5.2.3), die als wichtige Vernetzungsstrukturen der Verbreitung der Art sowie dem Austausch zwischen benachbarten Populationen dienen, stellt eine zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Habitatqualität dar.



Abbildung 16: zweischürige Mahd (Blauschwarzer Ameisenbläuling)

#### 5.4 Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen dieses Typs werden im Gebiet nicht geplant.

#### 5.5 Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

##### 5.5.1 Magere Flachland-Mähwiesen

###### Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Auf Teilflächen, zum größten Teil in den Bereichen Melmertshausen/Gilbertshausen (Flur 2, 3 und 4), die derzeit als Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt, angesprochen werden, scheint eine Entwicklung hin zum LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen möglich. Auch hier soll eine Nutzung durch zweimalige Mahd wie unter 5.2.2 beschrieben durchgeführt werden. Eine Förderung durch geeignete Instrumente der landwirtschaftlichen Förderung ist sicherzustellen.

##### 5.5.2 Dunkler Ameisenbläuling

###### Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Die Offenbereiche der Flurstücke 1 bis 9, 23 bis 26 und 94 und 95 der Flur 5 sind in der GDE als Grünland feuchter bis nasser Standorte, feuchte Hochstaudenfluren und Seggenried ausgewiesen, das Grünland außerdem als potentiell Fluggebiet des Dunklen Ameisenbläulings. Eine erste Mahd ist hier abweichung von der NSG-VO zwischen dem 20.05. und dem 15.06., eine zweite ab dem 20.09., jeweils mit Abtransport des Mähgutes nach Abtrocknung, vorzusehen. Dabei ist die Mahd überall dort durchzuführen, wo dies unter den herrschenden Bodenverhältnissen möglich ist, auch in den trockeneren Bereichen, die südlich zum Hauptweg hin liegen. In den vernässten Bereichen ist mit Einachs-Balkenmäher oder per Hand unter weitgehender Schonung evt. vorhandener Nesthügel der Roten Knotenameise zu arbeiten. Die Bestände des LRT Feuchte Hochstaudenfluren werden vorrangig als lineare Strukturen entlang der Gräben gefördert. Hier soll eine einschürige späte Mahd alle 2 bis 3 Jahre durchgeführt werden. Gehölzaufwuchs, auch entlang der Gräben, ist regelmäßig zu entfernen. Auf Düngung ist zu verzichten.

Die Pflege zielt auf die Ansiedlung des Ameisenbläulings hin.

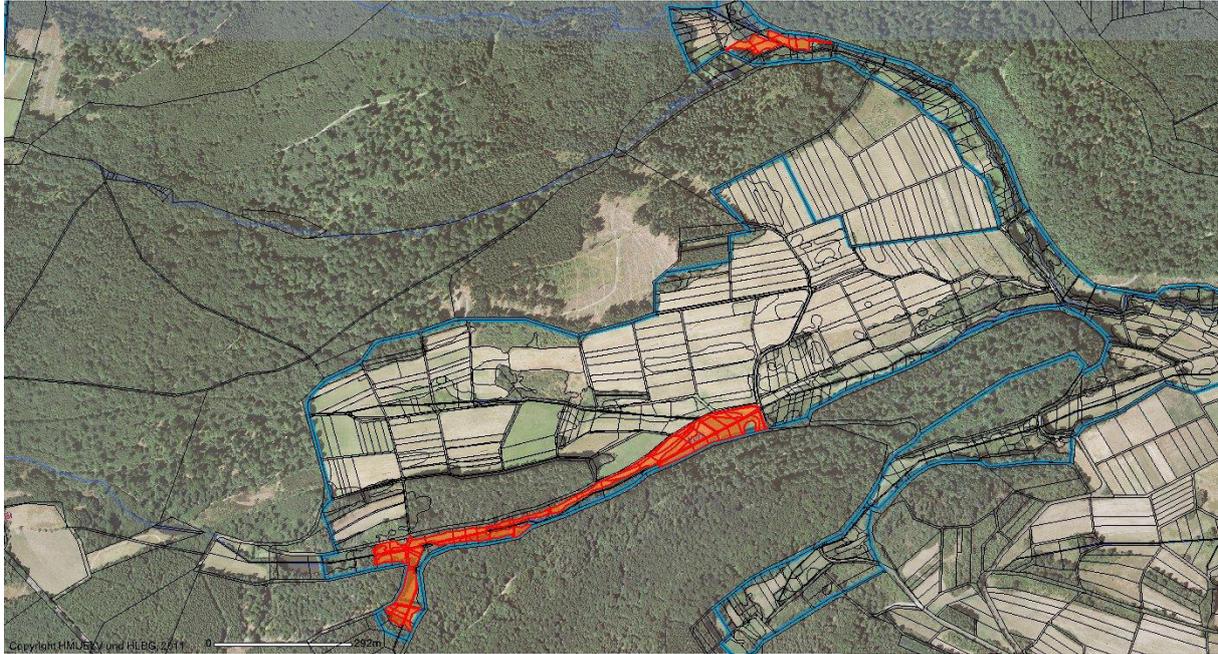


Abbildung 17: zweischürige Mahd (Blauschwarzer Ameisenbläuling)

### 5.5.3 Hainsimsen-Buchenwald

#### Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (02.02.01)

Die im Westen des Gebietes liegenden Waldstücke im Besitz der Gemeinde Biebertal mit zusammen 3,8 ha sind derzeit mit mittelalter Buche mit Beimischung von älterer Kiefer, auf kleiner Teilfläche auch Fichte bestockt. Die weitere Bewirtschaftung nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, die auf der Hauptfläche eine starke Nutzung der Kiefer und einen Zielbestand von Buchenwald mit Traubeneichenbeimischung vorsieht, ermöglicht hier langfristig eine Entwicklung hin zum Hainsimsen-Buchenwald. Bei der Kiefernnutzung ist besonders auf eventuell vorhandene und zu schonende Horstbäume des Baumfalken, der im Gebiet zu beobachten ist, zu achten.

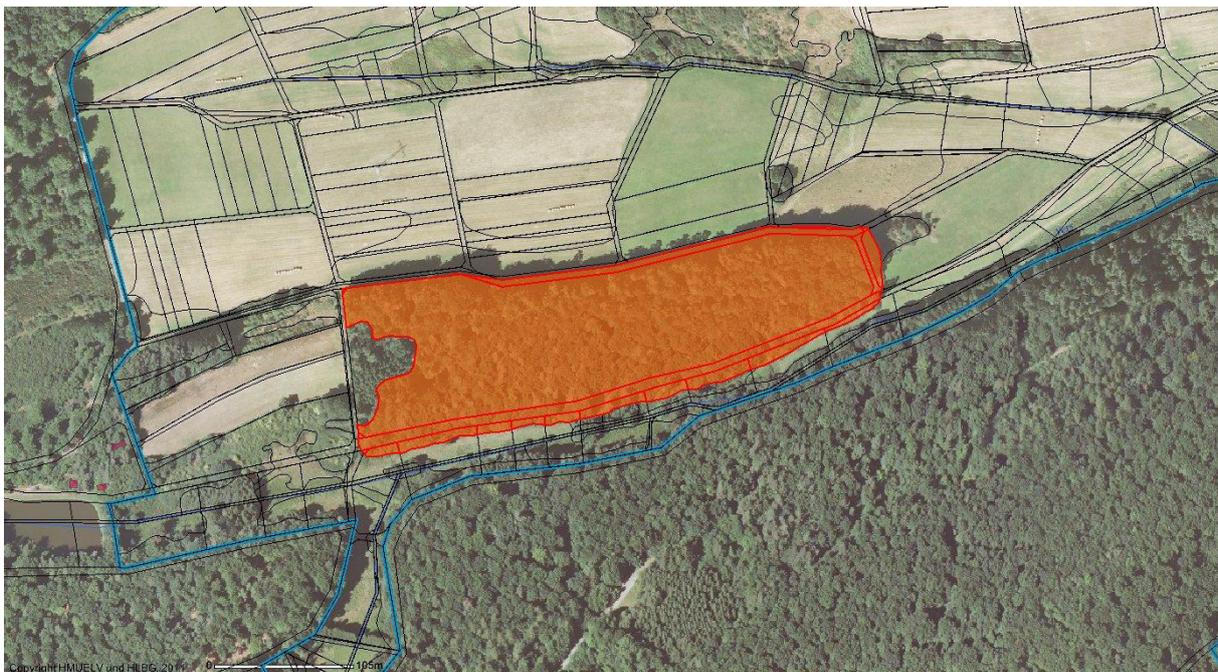


Abbildung 18: Entwicklungsfläche zum Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

### **5.5.4 Submediterrane Halbtrockenrasen**

#### **Beweidung mit Nachmahd (01.02.03)**

Zwei kleinere Flächen, eine im Südwesten, die andere im Südosten des FFH-Gebietes, sind zum LRT 6212 entwickelbar. Die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung der Schafbeweidung in der erforderlichen Intensität (möglichst drei Weidegänge, ggf. herbstliche Nachmahd von Weideresten) bildet hierfür die unabdingbare Voraussetzung. Für die westlichen Bestände wäre aufgrund des langjährigen Brachliegens eine vorausgehende Grundpflege zur Beseitigung des Altgrasfilzes vorteilhaft.



**Abbildung 19: Entwicklungsfläche 1 zum Submediterranen Halbtrockenrasen (LRT 6212)**



**Abbildung 20: Entwicklungsfläche 2 zum Submediterranen Halbtrockenrasen (LRT 6212)**

### 5.5.5 Artenreiche Borstgrasrasen

#### Beweidung mit Nachmahd (01.02.03)

Auch bei dieser kleinen Fläche, auf der das Potential für den LRT 6230 gesehen wird, ist zu dessen Entwicklung eine dreimalige Beweidung, ggf. mit Nachmahd sowie eine vorausgehende Grundpflege notwendig.

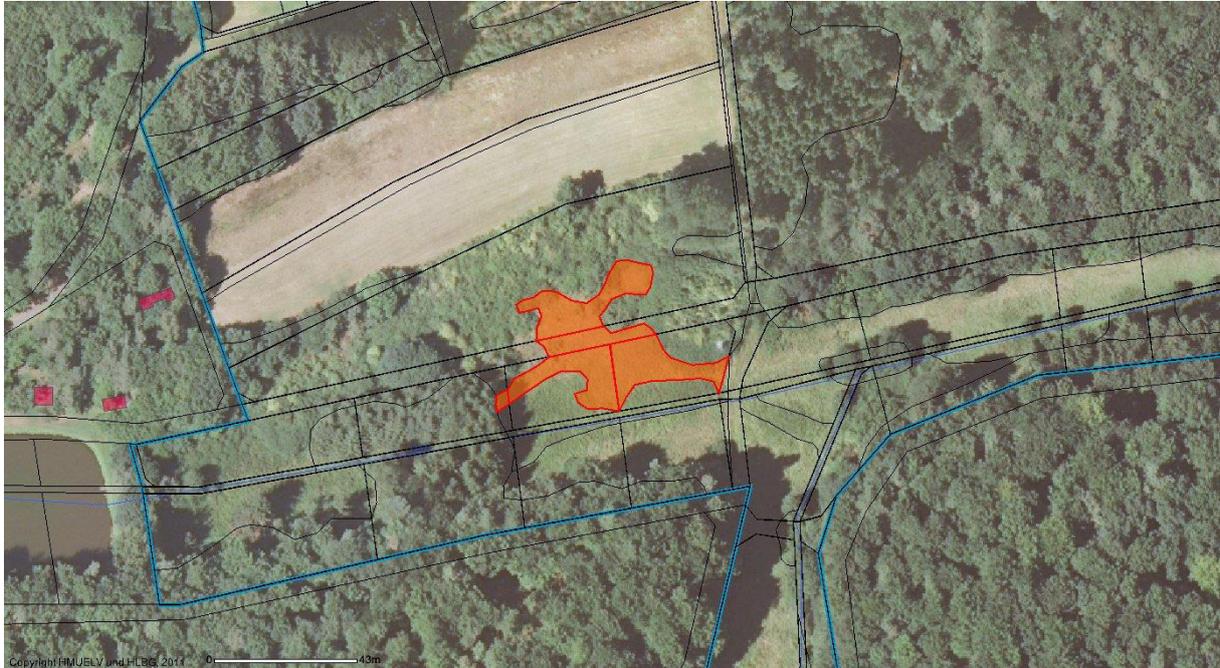


Abbildung 21: Entwicklungsfläche zum Artenreichen Borstgrasrasen (LRT 6230)

### 5.5.6 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

#### Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken (11.04.01.01)

Unweit des Borstgrasrasenfragmentes befindet sich innerhalb einer sickernassen Brachfläche ein mittlerweile stark verlandetes kleines Temporärgewässer, das im Zuge von Entwicklungsmaßnahmen geräumt werden könnte. Die 2006 noch in Resten vorhandene Wasserlinsenvegetation ließ damals eine rasch einsetzende Entwicklung zum LRT 3150 vermuten.



Abbildung 22: Entwicklungsfläche zum natürlichen eutrophen See mit Vegetation...(LRT 3150)

## 5.6 Weitere Maßnahmen nach NSG-VO (außerhalb LRT) und sonstige (Maßnahmetyp 6)

### 5.6.1 Maßnahmen nach NSG-VO

Außerhalb der LRT finden sich vornehmlich Bereiche mit intensiv oder extensiv genutztem Grünland frischer bis nasser Standorte, Gehölze trockener bis frischer Standorte, ausdauernde Ruderalfluren, Röhrichte, Feuchtbrachen, Gärten sowie ein Wildgehege.

#### Öffentlichkeitsarbeit (14.)

Zur Sichtbarmachung der Grenzen des NSG für Besucher und Bewirtschafter und zum Hinweis auf die wichtigsten Ge- und Verbote sind die an den Gebietsgrenzen stehenden amtlichen NSG-Schilder einschließlich Hinweisschildern regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

#### Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen (01.10.03)

Wo sich Gehölze und Gebüsche in der Vergangenheit in den Offenlandbereich ausgeweitet haben, soll diese Entwicklung aufgehalten oder wo möglich durch Mulchen oder andere geeignete Verfahren rückgängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere in Randbereichen zu LRTen. Ansonsten aber ist der Bestand im Interesse des Strukturreichtums und insbesondere der Avifauna zu erhalten.

Überalterte, von unten verlichtende Hecken sollen durch geeignete Maßnahmen, z. B. auf den Stock setzen, verjüngt werden

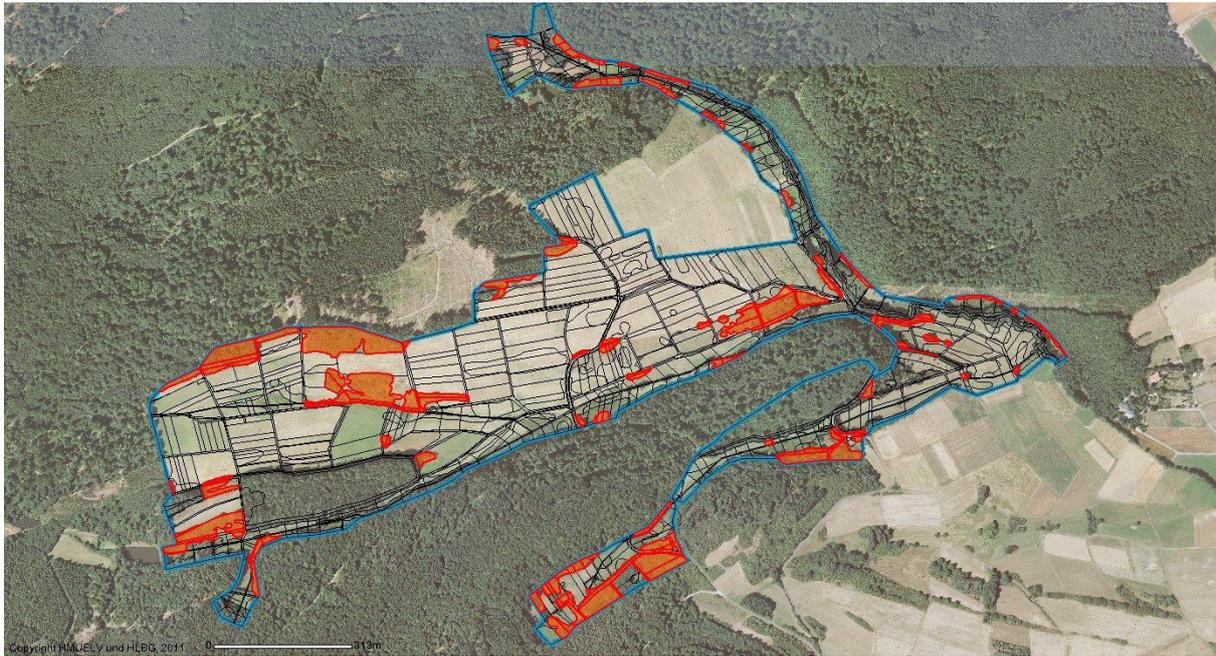


Abbildung 23: Feldgehölze, Gebüsche, Hecken

### 5.6.2 Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Verlauf der Vers im Bereich Weiherbrunkel werden unter den laufenden Nummern 23055 bis 23059 fünf Wanderhindernisse dargestellt. Zwei davon sind Durchlässe unter Wirtschaftswegen, die nicht ohne erhebliche Kosten zu beseitigen wären. In der WRRL ist keines der Hindernisse als zu planende Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstrukturen ausgewiesen. Aus diesem Grund unterbleibt auch im vorliegenden Plan eine Bearbeitung des Themas.

### 5.6.3 Sonstige Maßnahmen

#### Artenschutzmaßnahmen "Amphibien" (11.04)

Eine kleine Population der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) war im Gebiet im Bereich „Engelswiesen“ (östlicher Teil der Flur 4) mit einer Größe von maximal 10 Rufern, zuletzt 2010 jedoch nur noch von zwei Rufern, bekannt. Zur Stützung des Vorkommens wurde durch einen Grundstücksbesitzer im Osten des Gebietes (Flur 6, Flurstück 25/2) 2011 neben vorhandenen Fischeichen ein Himmelsteich von ca. 100 m<sup>2</sup> angelegt. Außerdem wurden ein ehemaliger Klein-Steinbruch sowie eine Steilböschung in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des FFH-Gebietes von aufkommendem holzigen Bewuchs freigestellt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob noch Individuen im Gebiet vorkommen, werden für diese Anhang IV-Art, die sich hessenweit in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, Maßnahmen geplant, die den kleinen Lebensraum in einem günstigen Zustand bewahren sollen. Hierzu gehört die Bewahrung des neu angelegten Tümpels vor Verlandung, wozu jedoch im derzeit jungen Stadium keine Tendenz erkennbar ist. Die Gebietsbetreuung beschränkt sich hier vorerst auf die Beobachtung. Die Geburtshelferkröte ist in besonderem Maß auf einen gut strukturierten Landlebensraum angewiesen, der durch das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend besonnten Tagesverstecken in Form von z. B. Steinhäufen charakterisiert ist. Die hier unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet anschließenden Landlebensräume Steinbruch und Steilböschung (auf der Abb. Rot umrandet) müssen deshalb in regelmäßigem Turnus von holzigem Bewuchs freigestellt werden. Diese Maßnahme kann in Natureg nicht dargestellt werden.



**Abbildung 24: Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"**

**Rücknahme der fischereiwirtschaftlichen Nutzung (05.01)**

**Ufergestaltung (04.07.05)**

**Zeitweiliges Ablassen der Gewässer nur zu bestimmten Zeiten (04.06.09)**

2013 wurde eine im Bereich „Vor den Brächten“, im Oberlauf eines die Vers speisenden Kleinbaches gelegene und an das FFH-Gebiet anschließende Fischteichanlage aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch Hessen-Forst angekauft. Die anschließende Rücknahme der fischereiwirtschaftlichen Nutzung und die Umgestaltung des Geländes haben unmittelbar positiven Einfluss auf die Schutzgüter des Gebietes (siehe auch 5.2.1.) und die Gewässerqualität des Verszuflusses. Geplant und teilweise durchgeführt sind die Entnahme des Karpfenbesatzes, teilweises Abflachen der Ufer und Besatz mit ökologisch zuträglichen Fischarten bei dauerhafter Erhaltung von Wasserflächen, Dämmen und Mönchen und die naturnahe Entwicklung des Geländes. Zielvorstellung sind zwei Gewässer mit klarem Wasser, die mit einheimischen Wasserpflanzenarten, (Klein-)Fischen und Amphibien besiedelt sind und u. a. Schwarzstorch und Eisvogel als Nahrungsbiotop dienen. Die Freifläche ist soweit möglich als Feuchtwiese zu entwickeln.

Die Maßnahmen können wegen Ihrer Lage außerhalb des FFH-Gebietes in Natureg nicht kartenmäßig dargestellt werden.



**Abbildung 25: Rücknahme der fischereiwirtschaftlichen Nutzung**

#### **Entfernung standortfremder Gehölze (12.04.03)**

Eine Baumreihe mit standortfremder Fichte teilt das Wiesental des Färbgrundes (Südwestlicher Bereich der Flur 2) in West-Ost-Richtung. Die geplante Entnahme dieser Baumreihe wird die Bewirtschaftung der angrenzenden Wiesen erleichtern, eine bessere Besonnung der nördlich angrenzenden Biotope Feuchtwiesen und Kleingewässer (s. 5.5.6) zulassen, damit durch Temperaturerhöhung zu besseren Lebensbedingungen u. a. für Amphibien führen, sowie die lineare Durchgängigkeit des Grabens, der die Baumreihe in Süd-Nord-Richtung kreuzt und derzeit auf geringer Länge verrohrt und mit einem kleinen Absturz versehen ist, herstellen.



**Abbildung 26: Entfernung standortfremder Gehölze**

**Sonstiges (16.04)**

Sonstige Nutzungen (befestigte oder unbefestigte Wege, Fischteich- oder Gartengrundstücke) können fortgeführt werden. Soweit für sie Genehmigungen notwendig waren, sind ggf. erteilte Auflagen einzuhalten. Die Nutzungen dürfen nicht den Schutzziele der NSG-VO oder dem Schutz der Lebensraumtypen zuwiderlaufen.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Priorität	Nächste Durchführung Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
734	Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.08.06.	NSG Oberes Verstal Wildgehege, Beweidung mit Damwild, Nutzung mit Auflagen gem. Genehmigung RP Gießen 74-R 25-1(3)-MR-Kuhl, A. v. 04.09.1997	keine Beeinträchtigung der Schutzgüter	1	ja	sonstige	01-12		2014
735	Sonstige	16.04.	befestigte Wege, Bauerngarten, Fischteichgrundstücke ohne Maßnahmenplanung, unbefestigte Wege unterliegen extensiver Pflege	möglichst geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter des Gebietes, unbefestigte Wege wirken als Saum- und Verbundbiotope	1	ja	sonstige	01-12		2014
3240	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	NSG Oberes Verstal Fortführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. NSG-VO	Die Bewirtschaftung der Waldflächen unterstützt die Erreichung der Schutzziele von NSG und FFH-Gebiet	1	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
3260	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	NSG Oberes Verstal Fortführung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. NSG-VO	Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterstützt die Erreichung der Schutzziele von NSG und FFH-Gebiet	1	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2928	Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	NSG Oberes Verstal abschnittsweise Mahd der Hochstaudenfluren (LRT 6431), Einsatz geeigneter Maschinen	guter EHZ wird gewahrt, Sukzession wird vermieden	2	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2929	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Oberes Verstal Umsetzung der Forsteinrichtungs-Planung im Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Totholzanreicherung	der LRT ist langfristig in seinem Bestand gesichert	2	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2927	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Oberes Verstal zweischürige Mahd, frühestens 01.06., 2. Mahd (alternativ Schafbeweid.) nach 8 Wochen, Trocknung a. d. Fläche, Verzicht auf mineral./ organ. Düngung	Die blütenreiche Artaustattung des LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese bleibt erhalten	2	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Priorität</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
2937	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Oberes Verstal Aufgabe der Nutzung, Entfernen standortfremder Gehölze, Eingriffe nur zur Sicherung der Nutzung angrenzender Grünlandbiotope oder Verkehrssicherung	strukturreiche Auwälder (LRT 91E0) mit Totholzanteilen	2	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2926	Rückführung in alte Gewässerlinien	04.04.03.	NSG Oberes Verstal Regelmäßige Kontrolle des Bachverlaufs und bei nutzungsverhindernder Überflutung der angrenzenden Wiese schonende Räumung des Bachbettes	Die angrenzende Orchideenwiese bleibt jährlich mähbar	2	ja	rechtlich zwingend	07-09	5	2014
1109	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Oberes Verstal Mahd ab 15.06 und ab 20.09., Abfuhr des Mähgutes nach Abtrocknung	Erhaltung des LRT 6410 Pfeifengraswiese mit hoher Artenvielfalt	2	ja	rechtlich zwingend	07-09		2014
3449	Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Oberes Verstal Mahd ab 20.09., nach der Blüte von Epipactis palustris, Abfuhr des Mähgutes nach Abtrocknung, Verwendung leichter Schlepper	der LRT 6410 Pfeifengraswiese bleibt in seiner orchideenreichen Ausstattung erhalten	2	ja	rechtlich zwingend	07-09		2014
2938	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Oberes Verstal zweischürige Mahd, frühestens 01.06., 2. Mahd (alternativ Schafbeweid.) nach 8 Wochen, Trocknung a. d. Fläche, Verzicht auf mineral./ organ. Düngung	Die blütenreiche Artaustattung der mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) ist wiederhergestellt	3	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2939	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Oberes Verstal Aufgabe der Nutzung LRT 91E0, Entfernen standortfremder Gehölze, Eingriffe nur zur Sicherung der Nutzung angrenz. Grünlandbiotope o. Verkehrssicherung	strukturreiche Auwälder im EHZ B mit Totholzanteilen	3	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2967	Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	NSG Oberes Verstal abschnittsweise Mahd der Hochstaudenfluren (LRT 6431), auch entlang kleinerer Gräben, Einsatz geeigneter Maschinen, tw. vorherige Entbuschung	Sukzession wird vermieden, ein guter Erhaltungszustand des LRT ist wieder hergestellt, Saumstrukturen für Maculinea sind vorhanden	3	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Priorität</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
1110	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Oberes Verstal Mahd zw. 20.05 und 15.06. und nach dem 15.09., hoher Schnitt, Verzicht auf Abschleppen der Wiesen	Blauschw. Ameisenbläuling kommt in gutem EZH im Gebiet vor	3	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
2955	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Umsetzung der Forsteinrichtungs-Planung, Reduzierung des Kiefernanteils, Totholzanreicherung; Gem. Biebertal Umsetzung über Kompensation möglich	Die Fläche entwickelt sich zum LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald	5	ja	sonstige	01-12		2014
2956	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	dreimalige scharfe Beweidung mit Schafen, ggf mit herbstlicher Nachmahd	Auf der Fläche entwickelt sich submediterraner Halbtrockenrasen (LRT 6212)	5	ja	sonstige vorrangig	01-12		2014
2957	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	nach vorheriger händischer Entbuschung dreimalige scharfe Schafbeweidung, evt. mit Nachmahd unter Schonung der Ameisenerdnester (Motorsense o. ä.)	Auf den Flächen entwickelt sich artenreicher Borstgrasrasen (LRT *6230)	5	ja	sonstige	01-12		2014
2958	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Räumung eines verlandeten kleinen Temporärgewässers	Schaffung des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen ..."	5	nein	sonstige	07-12		2015
2942	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd zw. 20.05 und 15.06. und nach dem 15.09., hoher Schnitt, Verzicht auf Abschleppen der Wiesen	Blauschw. Ameisenbläuling besiedelt die Flächen	5	ja	sonstige vorrangig	01-12		2014
2959	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Optimierung des in 2011 angelegten Laichgewässers, Offenhalten der Landlebensräume	Die Geburtshelferkröte bildet im Gebiet eine stabile Population	6	ja	sonstige vorrangig	10-12	3	2017
2960	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entnahme einer Fichtenreihe, Wiederherstellung der linearen Durchlässigkeit des Grabens	Die Wiesenbewirtschaftung ist durchgängig möglich, der neu geschaffene Tümpel nördlich wird voll besonnt, der Grabenlauf ist linear durchgängig	6	nein	sonstige	07-12		2015

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Priorität</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
725	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Oberes Verstal Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung	Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern bekannt	6	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
3182	Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen	01.10.03.	NSG Oberes Verstal Sicherung des Bestandes, Verhinderung der Ausbreitung, wo nötig Verjüngung durch Rückschnitt	Feldgehölze und Gebüsche bleiben in einem insbesondere für die Avifauna günstigen Verbreitungs- und Erhaltungszustand	6	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
3258	Sonstige	16.04.	NSG Oberes Verstal Großseggenriede in nassen Bereichen ohne Nutzung	Erhaltung der Großseggenriede	6	ja	rechtlich zwingend	01-12		2014
3467	Rücknahme/ Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	05.01.	Entnahme des Karpfenbesatzes, Rückbau von Vergrämungseinrichtungen, Abflachen der Ufer, regelmäßiges Trockenfallen, Instandhaltung von Dämmen und Mönchen	Zwei Teiche mit hoher Wasserqualität, naturnaher Vegetation, besiedelt von ökologisch zuträglichen Fischarten und geeignet als aquatischer Lebensraum von Amphibien und Nahrungshabitat von Vogel- und Säugetierarten.	6	ja	sonstige vorrangig	01-12		2014

## **7. Literatur**

- (1) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7
- (2) VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „OBERES VERSTAL“ vom 3. November 1997, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1997, S. 3710
- (3) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. I, S. 2542
- (4) HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im GVBl I/2010, S. 629
- (5) PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ (POHLHEIM) und BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (LINDEN): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Oberes Verstal“ (5317-301), unveröffentlicht
- (6) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MAßNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2006, unveröffentlicht
- (7) SSYMANK e. a.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 1998)
- (8) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen vom 27.10.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51/2010, S. 2743
- (9) ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. & HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand: 1.11.2010, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden 2010
- (10) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schutzziele für Anhang IV-Arten, 2007, unveröffentlicht

8. Anhang

8.1 Naturschutzgebietsverordnung

Seite 3710 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 1. Dezember 1997 Nr. 48

**L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**  
beim Hessischen Landessozialgericht  
ernannt:

zur Direktorin des Sozialgerichts Richterin am Sozialgericht (RaL) Hedwig Vogel, Sozialgericht Fulda (2. 7. 97);  
zu/zur Richtern/in am Sozialgericht (RaL) die Richter/in (RaP) Dirk Hölzer, Sozialgericht Darmstadt (31. 10. 97), Alexander König, Sozialgericht Kassel (4. 11. 97), Gabriele Hüftmann, Sozialgericht Gießen (5. 11. 97);  
zum/zur Richter/in (RaP) Assessor/in Dr. Silke Schöner (4. 8. 97), Lothar Daume (27. 10. 97);  
zu Inspektoren z. A. (BaP) Inspektorin/BaW Markus Anschutz, Sozialgericht Darmstadt, Axel Weber, Hessisches Landessozialgericht (beide 1. 10. 97);  
zur Inspektorin/BaW Bewerberin Nicole Leifler (1. 10. 97);  
in den Ruhestand versetzt:  
Richter am Sozialgericht Günter Fellenz, Sozialgericht Kassel (1. 9. 97);  
verstorben:  
Richter am Landessozialgericht Günter-Georg Becker, Hessisches Landessozialgericht (20. 10. 97).

Darmstadt, 18. November 1997  
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts  
II/2 — 8 b 26 — 03  
StAnz. 48/1997 S. 3710

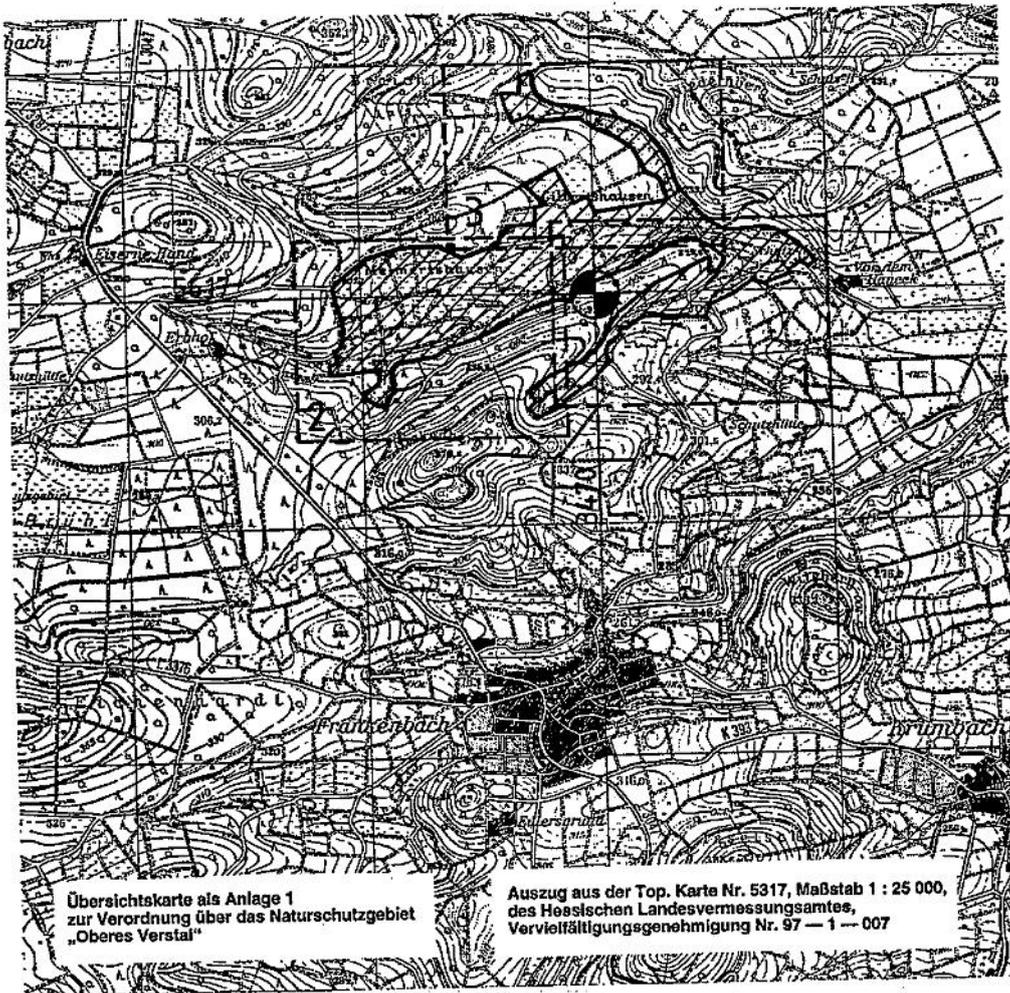
**1285 DARMSTADT** **DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Genehmigung der „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main**  
Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 1997 und der Verfassung vom 12. Juni 1997 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. November 1997 genehmigt.  
Darmstadt, 12. November 1997  
Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04 11 (2) — 396  
StAnz. 48/1997 S. 3710

**1286**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204);**  
hier: Berichtigung.  
In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ muß es in § 4 Nr. 1 nicht „mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen“, sondern richtig „mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen“ lauten.  
Darmstadt, 13. November 1997  
Regierungspräsidium Darmstadt  
IX 73 — 1.1 — R 21.1.1 — P.1  
StAnz. 48/1997 S. 3710

**1287**  
**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. November 1997**  
Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:  
§ 1  
Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Büttelborn, beschränkt auf den alten Ortskern des Ortsteils Büttelborn, in den Straßen: Darmstädter Straße, Dornheimer Straße, Georgenstraße, Frohngartenstraße, Karstraße, Mainzer Straße, Rathausstraße, Reichelstraße, Rhönstraße, Schulstraße und Weierstädter Straße aus Anlaß des Adventsmarktes am Sonntag, dem 30. November 1997, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

**1288 GIESSEN**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ vom 3. November 1997**  
Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 15. April 1986 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:  
§ 1  
(1) Der Oberlauf der Vers mit seinen Seitenbächen, den angrenzenden Grünland- und Waldflächen sowie die Hangbereiche der wüstgefallenen Orte Gilbertshausen und Melmertshausen nördlich von Kriegenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.  
(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ besteht aus Flächen der Flüsse 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Gemarkung Frankenbach der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 87,87 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.  
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.  
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.  
§ 2  
Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den südlichen Teil des Naturraumes „Gladenbacher Bergland“ einzigartiges Mosaik aus miteinander ergänzender Biotopenelemente als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern.  
Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiotopzone der Vers mit ihren Nebenbächen, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, dem Erlenchfeuchtwald, den Großseggenriedern, den artenreichen Feucht- und Frischwiesen und den hochstaudenreichen Feuchtbächen mit dem für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierarteninventar.



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverkehrsmittel aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;

(Fortsetzung siehe Seite 3718)

(Fortsetzung von Seite 3711)

13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder landes- oder gemeindeeigene Flächen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
20. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
- b) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 3, der Flurstücke 62 und 63 der Flur 2 und der als Acker ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 28 der Flur 2 und 117 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitflorasgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
- c) die Beweidung der Flurstücke 183/105, 184/105, 106 bis 112, 123, 124, 125, 154, 155, 157, 158, 171 und 172 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damjtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren,
- d) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen, vorzugsweise in Form der Hütehaltung, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach,
- e) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach;

2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Ufergehölzsäume:

- a) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Erlenfeuchtwaldes, des Buchenwaldes, der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Waldränder und der in Laubwald zu überführenden Bestände,
- b) die Lagerung von Holz entlang forstwirtschaftlich genutzter Wege,
- c) die Entnahme und Nutzung aller auf potentiellen Feuchtwiesenstandorten stockenden Nadelholzanzpflanzungen zur Wiederöffnung der Talzüge,

unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

4. folgende extensive fischereiliche Maßnahmen:

- a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vers in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar,
- b) die Ausübung der Angelfischerei an den wasserrechtlich genehmigten Teichen,
- c) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der unter b) genannten Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortige vollständige Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren, einschließlich fischereibiologisch notwendiger Besatzmaßnahmen mit standortheimischen Fischarten,
- d) der Bisanfang mit unbeköderten, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel gesicherte Unterwasserfällen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet „Gilbertshausen-Melmertshausen im oberen Verstal“ vom 21. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 231), geändert durch Verordnung vom 28. November 1996 (StAnz. S. 4353), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. November 1997

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1289

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 6. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilgebiet des oberen Steinaubach-Talraumes nordöstlich von Freiensteinau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 7 und 9 der Gemarkung und Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 32,60 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünland geprägten Bachaue im Bereich des Oberlaufes des Steinaubaches. Dabei bilden Feuchtröhren, Feuchtgrünland sowie naturnahe Waldflächen neben dem eigentlichen Fließgewässer eine reichhaltige Vegetationsabfolge mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.